


186. Sitzung, Montag, 27. Oktober 2014, 14.30 Uhr

 Vorsitz: *Brigitta Joner (FDP, Urdorf)*
Verhandlungsgegenstände
20. Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Beitrages aus dem Lotteriefonds zugunsten der Casino Theater AG Winterthur

Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2014 und gleichlautender Antrag der Finanzkommission vom 18. September 2014

5090 *Seite 12883*
21. Interessenbindung der Staats- und Jugendanwaltschaft

Antrag der Redaktionskommission vom 19. August 2014

 KR-Nr. 361b/2012..... *Seite 12890*
22. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess

Antrag der Redaktionskommission vom 19. August 2014

5037b..... *Seite 12892*
23. Gesetz über die in der Direktion der Justiz und des Innern verwendeten besonderen Personendaten

Antrag der Redaktionskommission vom 19. August 2014

5032a..... *Seite 12894*

24. Beauftragter für den Datenschutz (Wiederwahl)

Antrag des Regierungsrates vom 20. August 2014 und
gleichlautender Antrag der Geschäftsleitung vom 18.
September 2014

5114a..... *Seite 12896*

25. Gesundheitsgesetz

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Si-
cherheit vom 27. März 2014 zur Motion von Bruno
Walliser

KR-Nr. 366a/2007..... *Seite 12900*

**26. Änderung des Gesetzes über die Gerichts- und Be-
hördenorganisation in Zivil- und Strafsachen
(GOG) betreffend Beschwerdelegitimation in
Übertretungsstrafsachen**

Antrag der KJS vom 8. März 2014 zur Parlamentari-
schen Initiative von Markus Bischoff

KR-Nr. 290a/2012..... *Seite 12921*

**27. Standesinitiative für den Schutz der Angestellten
im Dienst vor Gewalt und Drohungen (Art. 285
StGB)**

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Si-
cherheit vom 12. Juni 2014 zur Parlamentarischen
Initiative von Roger Bartholdi

KR-Nr. 225a/2013..... *Seite 12926*

**28. Sicherstellung der Aufsicht über Heime und be-
treutes Wohnen durch Bezirksrätinnen und Be-
zirksräte**

Interpellation von Erika Ziltener (SP, Zürich) und Pe-
ter Stutz (SP, Embrach) vom 8. Juli 2013

KR-Nr. 227/2013, RRB-Nr. 1092/25. September 2013
..... *Seite 12936*

Verschiedenes

- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse Seite 12943

Geschäftsordnung

Ratspräsident Brigitta Johner: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

20. Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Beitrages aus dem Lotteriefonds zugunsten der Casino Theater AG Winterthur

Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2014 und gleichlautender Antrag der Finanzkommission vom 18. September 2014

5090

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil), Präsident der Finanzkommission (FIKO): Im Jahr 2000 übernahmen die Casino Theater AG Winterthur und die Casino Immobilien AG Winterthur von der Stadt Winterthur das Gebäude Casinotheater und betreiben es seit 2002 als Spielort für Comedy, Kabarett und Komödie. Das Casinotheater Winterthur geniesst einen ausgezeichneten Ruf und ist überregional bekannt. Das Angebot richtet sich an ein breites Publikum; jährlich finden rund 300 Veranstaltungen mit insgesamt 70'000 Besucherinnen und Besuchern statt. Die Auslastung der Vorstellungen betrug 2012 74 Prozent. Zusammen mit jährlich rund 400 anderen Anlässen im Hause sowie dem hauseigenen Restaurant strömen insgesamt rund 200'000 Personen pro Jahr ins Casinotheater Winterthur. Es beschäftigt 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sieben Lehrlinge.

Der mittlerweile mehr als zehnjährige Betrieb hat zu baulichen und technischen Abnutzungen geführt. Hinzu kommen betriebliche Erschwernisse. Die Betreiber haben sich deshalb entschlossen, mit dem Projekt «Casino Theater 2.0» die Infrastruktur und den Auftritt des Theaters zu erneuern. Das Projekt besteht aus zwei Teilbereichen:

Teil 1 umfasst die bauliche Sanierung und Neueinrichtung des Theatersaals und anderer Räumlichkeiten im Casinotheater-Gebäude.

Schwerpunkte des Bauvorhabens mit budgetierten Kosten von rund 2,824 Millionen Franken sind: Ersatz der überalterten Bestuhlung im Theatersaal und Umwandlung in einen polyvalenten Theatersaal, Nachrüstung der Säle und des Theaters mit einer Kühlanlage, Modernisierung des Beleuchtungssystems, Neukonzeption der Licht- und Tontechnik sowie die Erneuerung des Parkettbodens.

Teil 2 besteht in der Neuaufstellung des Casinotheaters gegen aussen. Um weiterhin attraktiv zu bleiben, beabsichtigt das Casinotheater neben den baulichen Anpassungen weitere Massnahmen wie ein neues Kulturkonzept, eine Überprüfung der Rechtsstruktur, eine neue Corporate Identity sowie eine neue Webplattform in die Wege zu leiten. Dafür sind Kosten von 350'000 Franken veranschlagt.

Insgesamt resultieren damit Gesamtkosten in Höhe von rund 3,174 Millionen Franken. Das Casinotheater Winterthur wünscht vom Kanton Zürich einen Kostenbeitrag von 1,9 Millionen Franken aus dem Lotteriefonds.

Mit dem Projekt «Casino Theater 2.0» will sich das Casinotheater Winterthur für die Zukunft wappnen. Das Theater ist eine feste Grösse in der Schweizer Comedy- und Kabarett-Szene und leistet einen nachhaltigen Beitrag zur nationalen Kulturlandschaft. Das sorgfältig ausgearbeitete Projekt enthält bauseitig nur dringliche Massnahmen, die zum Erhalt der Bausubstanz und der Betriebstauglichkeit unerlässlich sind. Insbesondere der Ersatz der überalterten Bestuhlung im Theatersaal und der Einbau einer Kühlanlage sind für einen ganzjährigen reibungslosen Betrieb unabdingbar.

Das Casinotheater Winterthur erhielt zur Gründung einen einmaligen Beitrag von 1 Million Franken aus dem Lotteriefonds. Das Casinotheater war also von Anfang an auch vom Staat abhängig, was andere Kulturinstitutionen beruhigen wird. Die Eigentümer des Casinotheaters haben diese Tatsache zum Teil verdrängt. Seit der Gründung sind aber keine Gesuche des Casinotheaters an den Kanton gestellt worden, weder für Investitions- noch für Betriebsbeiträge.

Im Namen der einstimmigen Finanzkommission beantrage ich dem Kantonsrat die Genehmigung der Vorlage 5090. Ich freue mich persönlich auf weiterhin viele Millionen von Lachen im Casinotheater. Es gibt nichts Gesünderes als Lachen. Besten Dank.

Hansueli Züllig (SVP, Zürich): Unser FIKO-Präsident hat Ihnen die Vorlage im Detail vorgestellt. Entscheidend ist für uns unter anderem,

dass das Casinotheater keine Betriebsbeiträge erhält. Das Casinotheater Winterthur ist eine grosse Erfolgsstory, unter anderem im Bereich der Nachwuchsförderung. Über 2 Millionen Besucher, KMU-Betrieb mit Verantwortung für rund 70 Vollzeitstellen und sieben Stellen für die Lehrlingsausbildung. Die Querfinanzierung erfolgt durch den Gastronomiebereich. Gelder aus der Vorlage 5090 aus dem Lotteriefonds werden, wie wir gehört haben, ausschliesslich für Renovations-, Umbau- und Modernisierungsarbeiten benötigt. Die detaillierte Auflistung hat Ihnen Jean-Philippe Pinto bereits vorgestellt.

Die SVP-Fraktion hat diese Vorlage genau angeschaut und intensiv besprochen. Einige sind sogar ins Casinotheater Winterthur gefahren. Die Fraktion der SVP unterstützt die Sprechung dieser 1,9 Millionen Franken aus dem Lotteriefonds, und wir bitten Sie, dasselbe zu tun. Besten Dank.

Sabine Sieber (SP, Sternenbergr): Die überregionale Bedeutung des Casinotheaters wurde bereits erwähnt. Ich möchte auch zwei Bemerkungen machen. Die erste deckt sich mit Hansueli Züllig. Es ist wirklich wichtig: Das Casinotheater erhält keine weiteren Betriebsbeiträge, weder von der Stadt noch vom Kanton. Und die zweite Bemerkung, die ich machen möchte, ist mehr für die Zukunft gedacht. Das Casinotheater ist so erfolgreich, dass es sicher sinnvoll wäre, sich zu überlegen, ob die Aktionäre weitergesucht werden sollten. Im Moment sind es nur Projektinitiantinnen und -initianten und Künstlerinnen und Künstler, die Aktien zeichnen können und da wäre sicher, dank dem Erfolg des Casinotheaters, noch eine Ausweitung möglich. Aber wie gesagt, das ist für die Zukunft gedacht. Das würde aber heissen, dass wir wieder mehr Geld für die Kleinkunst hätten, wenn wir das Casinotheater in Zukunft nicht nochmals unterstützen müssen.

Ich hoffe einfach, dass nach der Renovation eine Seltenheit in der Schweiz immer noch im Casinotheater zu finden sein wird, nämlich das des Frauen-Pissoirs. Für die, die das noch nie gesehen haben, wäre das mal etwas zum Besuchen in Winterthur. Die SP stimmt der Vorlage zu.

Beatrix Frey (FDP, Meilen): Auch für die FDP-Fraktion ist das Casinotheater Winterthur eine Erfolgsgeschichte, und zwar nicht nur weil es in seiner rund zehnjährigen Geschichte über 2 Millionen Besucherinnen und Besucher unterhalten hat und auch nicht nur, weil es

bereits früh gelungen ist, mit namhaften Künstlerinnen und Künstlern ein breites Publikum und eine nationale Ausstrahlung zu gewinnen und gleichzeitig auch der Nachwuchsförderung eine Plattform zu bieten, indem es jungen Künstlerinnen und Künstlern eine Bühne angeboten hat. Das Casinotheater überzeugt vor allem durch sein ganzheitliches Betriebskonzept. Damit ist es der Theater AG auch wirklich gelungen, eine KMU zu etablieren, ohne dafür Steuergelder beanspruchen zu müssen. Das ist für einen Kulturbetrieb dieser Grössenordnung und dieser Qualität eine beachtliche Leistung, wenn wir das mit anderen Institutionen vergleichen.

Selbstverständlich hätte es die FDP sehr gefreut, wenn es die Casino Theater AG geschafft hätte, ganz ohne öffentliche Gelder auszukommen und wenn es auch gelungen wäre, die Betriebserneuerung über Sponsorengelder oder eine Verbreiterung des Aktionariats zu finanzieren. Wir sind in der Fraktion aber zum Schluss gekommen, dass man nicht die strafen sollte, die bereits auf gutem Weg sind, denn es gibt unseres Erachtens genügend Kulturbetriebe, die sich nicht oder nur zu wenig mit so profanen Fragen wie Kostenoptimierung oder Finanzierung auseinandersetzen. Wir stimmen dem Lotteriefonds-Beitrag deshalb zu, und wir hoffen, dass dadurch das Sitzleder der künftigen Besucherinnen und Besucher nicht mehr buchstäblich beansprucht wird und dass das Blut nicht mehr durch die fehlende Klimaanlage in Wallung gebracht wird, sondern ausschliesslich durch begeisterte Künstlerinnen und Künstler.

Regula Kaeser (Grüne, Kloten): Das Casinotheater Winterthur muss ich Ihnen nicht mehr vorstellen. Das Projekt wurde jetzt ebenfalls bereits mehrmals vorgestellt. Seit der Eröffnung geniesst das Theater einen guten Namen und hat sich allgemeine Anerkennung in der Schweiz verschafft.

Es hat sich neben den Theaterproduktionen zu einem KMU mit 70 Mitarbeitenden und sieben Lehrlingen entwickelt – das haben wir auch schon gehört. Und wir haben auch schon gehört, dass sich das Theater selber finanziert. Um die Stellung des Theaters als Zentrum der schweizerischen Comedy- und Kabarett-Szene beibehalten zu können, braucht es aber ab und zu oder alle paar Jahre ein Lifting. Dass dies nach zehnjährigem Betrieb auch in Winterthur der Fall ist, dass man die Bestuhlung erneuern muss, dass man den Parkett erneuern muss, dass eine Neukonzeptionierung der Licht- und Tontechnik

fällig wird, das versteht sich irgendwie von selbst. Deshalb unterstützt die Fraktion der Grünen den Antrag des Casinotheaters ohne Wenn und Aber.

Michael Zeugin (GLP, Winterthur): Das Casinotheater gibt es noch nicht ewig und doch gehört es mittlerweile zu Winterthur wie auch das Sulzer-Hochhaus. Mit dem kleinen, wichtigen Unterschied, dass es im Gegensatz dazu praktisch nie leer steht. Fast immer sind die Lichter an, fröhliche Stimmen sind zu hören, schöne Erinnerungen werden wach. Denn was findet nicht alles im Casinotheater statt. Ich erinnere mich an einen fulminanten Auftritt des Komikerduos «Ursus & Nadeschkin», an eine rauschende Hochzeit oder einen der vielen lauschigen Abenden auf der Terrasse bei ausgezeichnetem Essen.

Das Casinotheater ist in Winterthur zu einem Treffpunkt geworden, und zwar nicht nur für einen kleinen kulturinteressierten Kreis, sondern für alle. Die jährlich 70'000 Besucherinnen und Besucher kommen aber nicht nur aus Winterthur. Das Casinotheater hat nationale, zum Teil internationale Ausstrahlung. Es ist eines der grössten Magnete Winterthurs und man hört sogar sagen, dass auch Stadtzürcher ab und zu dort zu sehen sind.

Sie alle kennen uns Grünliberalen aber gut genug, um zu wissen, dass uns auch die Finanzen interessieren. Es ist beeindruckend, wie hervorragend das Casinotheater funktioniert, obwohl es von der öffentlichen Hand keine Subventionen, sondern nur gelegentlich Investitionsbeiträge erhält. Es zeigt, dass Kultur einen hohen Grad von Eigenfinanzierung erreichen kann.

Die Beiträge des Kantons halten sich in einem sehr kleinen Rahmen. Das Casinotheater erhielt zur Gründung vor rund zwölf Jahren 1 Million Franken. Seither stellte das Casinotheater nie mehr ein Gesuch beim Kanton, weder für Investitionsbeiträge noch für weitere Betriebsbeiträge. Nun liegt wieder ein Gesuch an den Lotteriefonds von 1,9 Millionen Franken vor. Mit guten Gründen: Wegen der starken Nutzung sowie wegen den Bedürfnissen von Publikum und Künstlern ist eine Erneuerung nötig geworden. Mit dem Projekt «Casino Theater 2.0» hat das Casinotheater der Finanzkommission ein überzeugendes Konzept vorgelegt. Um die Teilsanierung durchführen zu können, verzichtet das Casinotheater auf die Einnahmen im nächsten Sommer. Dass die Kosten der Teilsanierung aber nicht ausschliesslich aus dem Budget des Theaters getilgt werden, ist auch klar und nachvollziehbar.

Und hier kann man vielleicht im Unterschied zur Rednerin der FDP auch sagen, dass der Beitrag vom Kanton auch eine Anerkennung für die grosse Leistung ist. Die Grünliberalen sagen Ja zum Beitrag, und wir freuen uns, wenn in rund einem Jahr das erneuerte Kulturzentrum der Schweizer Comedy- und Kabarett-Szene wieder neu eröffnet wird. Besten Dank.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Als siebter Redner kann man eigentlich nur noch wiederholen, was gesagt wurde. Wir haben gehört, die Investitionsbeiträge sind notwendig. Das Casino hat sich behauptet. Ich persönlich meine – und das kann ich zusammen mit meiner Fraktion sagen, weil sie alle gern immer wieder ins Casinotheater gehen –, kulturell ist es hochstehend wichtig, und es ist auch von überregionaler Bedeutung, weil wir auch als aussenstehende Nicht-Winterthurer gerne nach Winterthur gehen.

In Winterthur haben ja eigentlich die Behörden und die Bevölkerung wenig zu lachen. Die Finanzlage ist schwierig, die Leute müssen hohe Steuern zahlen, und umso wichtiger ist es, dass wir etwas unterstützen, dass den Leuten die Möglichkeit gibt, wieder zu lachen. In diesem Sinne ist klar, wir wünschen dem Casinotheater Winterthur auch in Zukunft viel Erfolg, Freude und werden dem Antrag zustimmen.

Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau): Theodor Heuss hat einmal gesagt, «Politik kann nie Kultur, Kultur aber Politik bestimmen». Nun, wir haben es von allen eigentlich gehört, heute können und werden wir vermutlich genau den Gegenbeweis antreten. Heute können wir sogar etwas für uns selber tun, vielleicht nicht für uns direkt, aber für unsere Spezies, die Politikerinnen und Politiker, die immer wieder Gast sein dürfen im Casinotheater Winterthur.

Das Casinotheater Winterthur ist zu einem Zentrum des politischen Kabarett gewachsen und geworden. Doch es geht nicht nur um Politik: Die Programmvielfalt entspricht dem breiten Spektrum von Kleinkunst, von unbekannt bis populär, von A bis Z, von musikalisch bis literarisch, von bodenständig bis auch abgehoben.

Die vor mittlerweile 14 Jahren gegründete Aktiengesellschaft hatte nie die für juristische Personen übliche Gewinnmaximierung, sondern von jeher die kulturelle Tätigkeit in ihrem Fokus. Die Mischung zwischen Theater, Gastronomie und Event-Lokalität sollte und konnte diese Einrichtung am Leben erhalten. Seit der Gründung, wofür das

Casinotheater seinerzeit diese 1 Million Franken aus dem Lotteriefonds erhalten hatte, wurden keine weiteren Gesuche gestellt. Ich meine, gerade dies ehrt diese Institution besonders. Denn viele andere, ähnliche Institutionen können nur dank jährlichen Beiträgen der öffentlichen Hand überleben.

Doch wie üblich, wir haben es bereits gehört, hinterlässt ein Betrieb mit mehr als 300 Veranstaltungen und rund 70'000 Besuchern sowie zusammen mit der Gastronomie von total über 200'000 Besuchern seine Spuren an der Einrichtung sowie der gesamten Infrastruktur. Da ist es geradezu selbstverständlich, dass ein nicht total gewinnorientiertes Unternehmen die notwendigen Mittel zur Erneuerung und Verbesserung seines Betriebs im Laufe der Zeit halt nicht auf die hohe Kante legen kann. Uns und mir erscheinen die in der Vorlage an- und aufgeführte Ausgangslage sowie auch das Projekt als solches sehr stimmig zu sein. Die Begründungen zum Bezug eines Beitrags aus dem Lotteriefonds sind schlüssig und dem Zweck bestimmend erläutert. Machen wir es kurz: Wir von der BDP werden diesem Antrag ohne Vorbehalte zustimmen.

Regierungsrat Martin Graf: Ich muss nichts mehr beifügen. Es freut mich natürlich, dass wir hier eine einmütige und breite Zustimmung haben zu diesen 1,9 Millionen Franken. Sie stützen damit einen KMU-Betrieb, aber auch eine einmalige Plattform der Kleinbühnenkunst und des Kabarett, die weit über den Kanton hinausstrahlt. Und alle die, die in den letzten Monaten einmal dort ein Stück besucht haben, wissen, dass die baulichen Investitionen, die vorgesehen sind, tatsächlich am richtigen Ort ansetzen. Meistens ist nämlich die zweite Halbzeit etwas mühsam, die Bestuhlung fängt an zu drücken, das Klima wird ebenfalls stickig und die Beleuchtung heizt dann noch so richtig von oben. Wenn das korrigiert werden kann, dann sind wir froh, dann sind wir alle persönlich froh, auch ich, wenn ich wieder einmal dort Einsitz nehmen und ein Stück verfolgen kann. Ich danke Ihnen nochmals für die Zustimmung und hoffe auf breite Unterstützung.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Es wurde kein Antrag auf Nicht-Eintreten gestellt. Sie haben Eintreten beschlossen. Wir kommen nun zur Detailberatung.

Detailberatung

12890

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 163 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltung), dem Antrag gemäss Vorlage 5090 zuzustimmen und den Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Casino Theater AG Winterthur zu genehmigen.

Das Geschäft ist erledigt.

21. Interessenbindung der Staats- und Jugendanwaltschaft

Antrag der Redaktionskommission vom 19. August 2014

KR-Nr. 361b/2012

Hansueli Vogt (SVP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission:
Ich sehe mich in meiner Annahme getäuscht, dass Herr Giacobbo (*Viktor Giacobbo, Komiker und Verwaltungsratspräsident der Casino Theater AG Winterthur*) hierher gekommen ist, um sich über das Tun und das Treiben der Redaktionskommission zu informieren. Darum verzichte ich darauf, Ihnen die Kommmaregeln der Redaktionskommission zu erläutern, sondern halte lediglich fest, dass die Redaktionskommission diese Vorlage geprüft und lediglich formelle Änderungen vorgenommen hat. Besten Dank.

Redaktionslesung

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 7

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 88a

Keine Bemerkungen, genehmigt.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Dispositiv

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

12892

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten und wir kommen zur Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat stimmt der Vorlage 361b/2012 mit 108 : 51 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Das Geschäft ist erledigt.

22. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess

Antrag der Redaktionskommission vom 19. August 2014

5037b

Hansueli Vogt (SVP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission empfiehlt Ihnen hier lediglich die markierten, untergeordneten Änderungen sprachlicher und formelle Natur. Im Übrigen beantragt sie Ihnen, entsprechend der Vorlage Beschluss zu fassen.

Redaktionslesung

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 29

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 36

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Nach Titel A. Allgemeine Bestimmungen einfügen: Anwendbares Verfahrensrecht

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 125a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 127

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 128

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Vor Titel C. Aufgaben des Gemeindeammanns einfügen: Verfahrensart

Keine Bemerkungen; genehmigt.

12894

§ 142a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 148

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Titel vor § 170: A. Bundesrechtliche Ordnungsbussen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 170

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten und wir kommen zur Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat stimmt der Vorlage 5037b mit 110 : 45 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Das Geschäft ist erledigt.

23. Gesetz über die in der Direktion der Justiz und des Innern verwendeten besonderen Personendaten

Antrag der Redaktionskommission vom 19. August 2014

5032a

Hansueli Vogt (SVP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission:
Die Redaktionskommission hat auch diese Vorlage geprüft und beantragt Ihnen, die Vorlage, wie Sie sie vor sich haben, zu genehmigen mit den wenigen formellen und sprachlichen Änderungen, die sie daran vorgenommen hat. Besten Dank.

Redaktionslesung

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 150: B. Rechtshilfe, Datenschutz und Akteneinsicht

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 151a, b, c und d

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 157a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II. Das Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§§ 26, 27a, b und c

12896

Keine Bemerkungen; genehmigt.

III. Das Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

§ 9a, b

Keine Bemerkungen; genehmigt.

IV.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten. Wir kommen auch hier zur Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat stimmt der Vorlag 5032a mit 156 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Das Geschäft ist erledigt.

24. Beauftragter für den Datenschutz (Wiederwahl)

Antrag des Regierungsrates vom 20. August 2014 und gleichlautender Antrag der Geschäftsleitung vom 18. September 2014

5114a

Roman Schmid (SVP, Opfikon) Referent der Geschäftsleitung: Mit der Änderung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz IDG per 6. Mai 2013 schlägt der Regierungsrat das Wahlgeschäft für den Beauftragten oder die Beauftragte über den Datenschutz der Geschäftsleitung zur Behandlung vor. Dieses Geschäft behandeln wir heute im Kantonsrat. Der bisherige Datenschutzbeauftragte für den Kanton Zürich, Herr Doktor Bruno Baeriswyl, stellt sich zur Wiederwahl. Seit dem 1. August 1994 leitet Herr Doktor Baeriswyl den Da-

tenschutz unseres Kantons mit insgesamt 820 Stellenprozenten. Per 30. Juni 2015 läuft diese Wahlperiode aus. Die neue Amtsdauer beginnt am 1. Juli 2015 und endet am 30. Juni 2019.

Nach der Promotion als Jurist an der Universität Zürich war er in unterschiedlichen Funktionen bei der Staatsanwaltschaft und dem Bezirksgericht Zürich tätig.

In all diesen Jahren konnte sich der Datenschutz in unserem Kanton entwickeln oder musste sich – besser gesagt – entwickeln. Der Datenschutzbeauftragte kann dank seiner Arbeit während 20 Jahren auf eine grosse Erfahrung zurückblicken, und diese Erfahrung erlaubt es ihm, sein Team weiter zu bringen und an die sich immer wechselnden datenschutzspezifischen Veränderungen anzupassen. Der Aufbau des Datenschutzes, die verschiedenen Beratungen und die Umsetzungen von neuen Gesetzen, ich denke da ans IDG (*Gesetz über die Information und den Datenschutz*), setzen eine gewissen Konstanz voraus und diese ist mit Herrn Doktor Bruno Baeriswyl gegeben.

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates, welche die Oberaufsicht über den Datenschutz in unserem Kanton führt, ist überzeugt, dass der Datenschutzbeauftragte, Herr Doktor Bruno Baeriswyl und sein Team, einen wertvollen Dienst für unseren Kanton leistet. Wir sind der Meinung, dass nichts gegen die Wiederwahl des bisherigen Datenschutzbeauftragten spricht.

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates beantrage ich Ihnen einstimmig, Herrn Doktor Bruno Baeriswyl für eine weitere Amtsperiode als Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich zu wählen. Ich danke Ihnen.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Ich beantrage Ihnen persönlich, den derzeitigen Datenschutzbeauftragten, Herrn Doktor Bruno Baeriswyl, nicht wieder zu wählen und damit den Regierungsrat zu beauftragen, dem Rat einen neuen Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen.

In meinem Votum anlässlich der Debatte zum Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten für das Jahr 2013 habe ich die Gründe für die Nicht-Wiederwahl ausführlich dargelegt. Ich begründe daher meinen Antrag nur kurz und wie folgt:

Der Tätigkeitsbericht 2013 des Datenschutzbeauftragten verdeutlicht Motivation und Handlung des derzeitigen Datenschutzbeauftragten in der vergangenen Amtsperiode. Sein Tun war oftmals nicht deckungs-

gleich mit dem Verständnis vieler Bürger und Einwohner dieses Kantons für das Betätigungsfeld eines kantonalen Datenschutzbeauftragten. Die Pflichten eines Datenschutzbeauftragten sind im Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, wie folgt festgeschrieben: Der Datenschutzbeauftragte hat gemäss IDG Paragraf 39 dem Wahlorgan und somit dem Kantonsrat periodisch über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes zu berichten. Der Bericht wird veröffentlicht. Grundsätzlich hat der Datenschutzbeauftragte gemäss IDG Paragraf 34 litera e über Anliegen des Datenschutzes zu informieren.

Mit seiner Kritik an der Vorgehensweise von Untersuchungsbehörden bei einer Hausdurchsuchung respektive einer Beschlagnahmung hat sich Herr Doktor Baeriswyl im letzten Jahr in ein laufendes Verfahren eingemischt. Dies ist meines Erachtens mit der gesetzlichen Grundlage sowie der Position und dem Pflichtenheft eines Datenschutzbeauftragten unvereinbar.

Die Stossrichtung der soeben publizierten Broschüre «Datenschutz – meine Rechte» und die Stellungnahme von Herrn Doktor Baeriswyl im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der POLIS-Verordnung (*Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS*) bekräftigen mich in meiner Kritik am derzeitigen Datenschutzbeauftragten, welcher nach meiner Wahrnehmung in seinen Güterabwägungen oftmals den Täterschutz höher als den Datenschutz respektive den Opferschutz gewichtet. Aus diesen Gründen verweigere ich Herrn Doktor Baeriswyl die Wiederwahl und fordere Sie auf, mir das gleich zu tun.

Erika Ziltener (SP, Zürich): Ich möchte ganz kurz auf das Votum von Hans-Peter Amrein eingehen, weil es so nicht stehen gelassen werden darf. Herr Doktor Baeriswyl übt sein Amt sehr sorgfältig und verantwortungsbewusst aus. Und was mich besonders beeindruckt – und hier spreche ich als jemand, der sich oft an ihn wenden muss zu Fragen in sehr sensiblen Bereichen und der auch immer wieder Personen an Herrn Baeriswyl verweisen muss –, ist, dass sich die Bevölkerung oder betroffene Personen jederzeit an ihn wenden können. Sie erhalten kompetente, fachgerechte, sorgfältige und gesetzeskonforme Auskunft. Ich finde, das muss ganz dringend ins Protokoll und in alle Ohren, die hier drin zuhören. Alles andere wäre aus meiner Sicht Herrn Baeriswyl Unrecht getan. Ich danke Ihnen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Zur Wahl vorgeschlagen ist Doktor Bruno Baeriswyl. Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Diese Wahl kann offen durchgeführt werden. Oder wird geheime Wahl beantragt?

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Ich beantrage geheime Wahl und begründe dies wie folgt... (*Zwischenrufe*). Ja, dann stimmen Sie offen ab. Das können Sie jetzt nämlich machen, wenn Sie meine geheime Wahl verwehren. Sollte dieser Rat einer offenen Wahl zustimmen, wie dies von der Geschäftsleitung und der Ratspräsidentin vorgeschlagen wird, so wird Herr Doktor Bruno Baeriswyl als gewählt erklärt. Und genau deshalb müssen Sie über die geheime Wahl abstimmen. Dadurch würde denjenigen Ratsmitgliedern, welche Herrn Doktor Baeriswyl aus von mir erläuterten oder anderen Gründen nicht wiederwählen wollen, verwehrt, ihre Stimme abzugeben. Dies entspricht nicht meinem Demokratieverständnis, ist doch das Wahlgeheimnis einer der Wahlrechtsgrundsätze der Demokratien. Ich bitte deshalb auch alle diejenigen, welche Herrn Doktor Baeriswyl wiederwählen, meinem Antrag zu folgen und geheime Wahl zu beschliessen. Ich danke Ihnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Antrag von Hans-Peter Amrein auf geheime Wahl mit 118 : 31 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Da nur ein Wahlvorschlag der Geschäftsleitung vorliegt, erkläre ich gestützt auf Paragraph 38 Absatz 2 des Geschäftsreglementes des Kantonsrats Dr. jur. Bruno Baeriswyl als gewählt. Ich gratuliere ihm zu seiner Wahl.

Das Geschäft ist erledigt.

25. Gesundheitsgesetz

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 27. März 2014 zur Motion von Bruno Walliser

KR-Nr. 366a/2007

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Es liegt hier ein Minderheitsantrag von Susanne Rusca Speck vor, auf die Vorlage 366a/2007 nicht einzutreten. Da Frau Rusca Speck zwischenzeitlich aus dem Kantonsrat ausgetreten ist, wird Davide Loss den Minderheitsantrag begründen.

Davide Loss (SP, Adliswil): Ich beantrage Ihnen namens der SP-Fraktion, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Die Sterbehilfe ist ein emotionales Thema, das immer wieder Anlass zu politischen Vorstössen und Diskussionen gibt. Bei dieser Vorlage geht es darum, dass die Kosten für die Anordnung und Durchführung der Legalinspektion den Personen, die wiederholt Suizidhilfe leisten, auferlegt werden sollen, und zwar unabhängig davon, ob eine Strafuntersuchung eingeleitet wird oder nicht. Dies soll aber nur gelten, wenn die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz im Ausland hatte.

Meine Damen und Herren, die Schweiz kennt einen liberalen Umgang mit Suizidhilfe. So bleibt in der Schweiz diejenige Person, die jemanden zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, grundsätzlich straflos. Bestraft wird nur derjenige, der aus selbstsüchtigen Beweggründen handelt und wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde.

Die SP hat sich seit jeher für einen liberalen Umgang mit Suizidhilfe ausgesprochen. Auch die Stimmberechtigten in unserem Kanton haben die kantonale Volksinitiative «Nein zum Sterbetourismus im Kanton Zürich!» am 15. Mai 2011 mit 78.4 Prozent Nein-Stimmen-Anteil überaus deutlich abgelehnt. Damit hat auch das Stimmvolk den liberalen Umgang mit Suizidhilfe zum Ausdruck gebracht.

Mit dieser Vorlage würden für die Suizidhilfe unnötige Hürden aufgestellt. Diese Vorlage würde dazu führen, dass namentlich Sterbehilfeorganisationen für Freitodbegleitungen für die Kosten der Legalinspektion aufkommen müssten, wenn die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz im Ausland hatte. Verstirbt eine Person infolge einer Freitodbegleitung, liegt nach Auffassung der Zürcher Strafverfolgungsbehörden regelmässig ein aussergewöhnlicher Todesfall im Sinn

von Artikel 253 der Strafprozessordnung vor. Dies hat zur Folge, dass die Staatsanwaltschaft abklären muss, ob der Tod auf eine Straftat zurückzuführen ist. Entsprechend ordnet die Staatsanwaltschaft in der Regel eine Legalinspektion an. Dabei können jedoch die Staatsanwälte vor Ort meist gar keine eine eigentliche Aufgabe erfüllen. Zudem hat eine Legalinspektion nach dem klaren Wortlaut von Artikel 253 der Strafprozessordnung den Zweck, entweder die Identität oder die Todesart der verstorbenen Person festzustellen. Für die SP-Fraktion ist es deshalb fraglich, ob es sachgerecht ist, bei organisierten Freitodbegleitungen immer von einem aussergewöhnlichen Todesfall im Sinn von Artikel 253 der Strafprozessordnung auszugehen und eine Legalinspektion anzuordnen. Letztere soll nämlich nur dann angeordnet werden, wenn Zweifel über die Identität der verstorbenen Person oder die Todesart bestehen, wenn also nicht restlos klar ist, um wen es sich bei der verstorbenen Person handelt oder welches die Todesart im konkreten Fall war. Beides ist bei organisierten Freitodbegleitungen nämlich immer vollständig klar, sodass bei organisierten Freitodbegleitungen in der Regel gar kein aussergewöhnlicher Todesfall vorliegen dürfte.

Die Vorlage will die durch die Legalinspektion entstandenen Kosten neu den Sterbehilfeorganisationen überbinden, und zwar unabhängig davon, ob eine Strafuntersuchung eröffnet wird oder nicht.

Meine Damen und Herren, wir haben es hier mit einer eigentlichen «Lex Dignitas» (*Gesetz für die Sterbehilfeorganisation Dignitas*) zu tun. Die Staatsanwaltschaft behandelt nämlich Freitodbegleitungen von Exit (*Sterbehilfeorganisation Exit*) anders als jene von Dignitas, indem sie bei Exit kaum je einen Staatsanwalt vor Ort schickt.

Für die SP-Fraktion ist aber auch das Kriterium des letzten Wohnsitzes im Ausland für die Kostenüberwälzung absurd. Es führt dazu, dass Personen, die wiederholt Suizidhilfe leisten, nur dann für die Kosten der Legalinspektion aufkommen müssen, wenn die Person ihren letzten Wohnsitz im Ausland hatte. Dies führt zu einer Zweiklassensterbehilfe: Die Sterbehilfe soll für Personen mit letztem Wohnsitz im Ausland erschwert werden, weil die Sterbehilfeorganisation die Kosten für die Legalinspektion tragen müsste. Begründet wird dies damit, dass inländische Personen ja ohnehin Steuern bezahlen würden und damit die Legalinspektion bereits gewissermassen mitfinanziert hätten. Eine solche Regelung ist mit dem Rechtsgleichheitsgebot nach Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung nicht zu vereinbaren. Eine Differenzierung aufgrund des Wohnsitzes liesse sich höchstens dann

rechtfertigen, wenn die Aufklärung eines von einer Person mit auswärtigem Wohnsitz begangenen Suizids höhere Kosten verursachen sollte als bei Personen mit letztem Wohnsitz in der Schweiz. Zu denken wäre da etwa, dass der Kontakt mit ausländischen Behörden zusätzlichen Aufwand verursacht. Dies wird jedoch nicht einmal von der Kommissionsmehrheit behauptet. Selbst wenn bei Personen mit ausländischem Wohnsitz höhere Kosten anfielen, lägen jedoch immer noch keine sachlichen Gründe vor, nur bei Suiziden von Personen mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Schweiz eine Kostenüberwälzung vorzusehen. Möglich wäre es unter diesen Umständen höchstens, je nach Wohnsitz unterschiedliche Tarife zur Anwendung zu bringen. Etwas anderes lässt das Rechtsgleichheitsgebot klarerweise nicht zu. Für die SP-Fraktion ist deshalb klar: Es darf nicht darauf ankommen, ob die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz im Ausland hatte oder nicht.

Die KJS (*Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit*) hat für die Frage der Umsetzung der dieser Vorlage zugrundeliegenden Motion von Bruno Walliser und Jean-Philippe Pinto ein Gutachten bei den Rechtsanwältinnen Professor Tobias Jaag und Doktor Markus Rüssli in Auftrag gegeben. Die Gutachter haben eine kreative Argumentation zur Umsetzung der genannten Motion geliefert. Aus dem Gutachten geht aber auch hervor, dass es verschiedene Meinungen zur Bundesrechtskonformität gibt.

Für die SP-Fraktion ist klar, dass der Kanton nicht befugt ist, eine Gesetzesänderung im Bereich der Kostenauflegung bei Suizidhilfe zu erlassen. Die anfallenden Kosten für Polizei, Amtsarzt und Staatsanwaltschaft gehören zu den Verfahrenskosten eines Strafverfahrens, und diese richten sich ausschliesslich nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Die Legalinspektion umfasst die vollständige Untersuchung des entkleideten Leichnams, wobei die Polizei und in manchen Fällen die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt anwesend sind. Die in der Motion hauptsächlich angesprochenen Kosten für das Aufbieten der Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichtsmedizin und des Amtsarztes ergeben sich aus der im Strafrecht verankerten Verpflichtung, abzuklären, ob eine strafbare Mitwirkung an einem Tötungsdelikt vorliegt. Hiermit wird das Vorverfahren nach Artikel 299 der Strafprozessordnung aufgenommen. Das Vorverfahren ist aber bereits Teil des Strafverfahrens, denn das Strafverfahren beginnt nicht erst mit der formellen Eröffnung einer Strafuntersuchung durch die Staats-

anwaltschaft. Besteht kein Verdacht auf eine Straftat, hat die Staatsanwaltschaft eine Einstellungsverfügung oder zumindest eine Nicht-Anhandnahme-Verfügung zu erlassen. Auch in diesen Fällen richtet sich die Kostentragung allein nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Kantone sind nicht befugt, bei Einstellung beziehungsweise Nicht-Anhandnahme eines Strafverfahrens eine eigene Kostenregelung aufzustellen, weil die Strafprozessordnung nämlich auch festhält, wie bei der Auferlegung der Verfahrenskosten zu verfahren ist, wenn ein Strafverfahren eingestellt oder nicht anhand genommen wird. So hält Artikel 423 der Strafprozessordnung fest, dass grundsätzlich der Kanton die Verfahrenskosten trägt, sofern keine abweichenden Bestimmungen bestehen. Für den Erlass einer eigenen Kostenregelung durch den Kanton Zürich bleibt demnach kein Raum.

Zusammenfassend halte ich fest, dass die Regelung inhaltlich verfehlt ist, da sie mit der liberalen Tradition der Schweiz im Bereich der Suizidhilfe bricht und Sterbewillige mit letztem Wohnsitz im Ausland gegenüber Sterbewilligen mit letztem Wohnsitz in der Schweiz benachteiligt, was mit dem Rechtsgleichheitsgebot nicht vereinbar ist. Schliesslich ist der Kanton nicht befugt, eine eigene Kostenregelung im Bereich der Sterbehilfe zu erlassen, da sich die Kostenfolgen allein nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung richten. Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage nicht einzutreten. Besten Dank.

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf) Präsidentin der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Vor Ihnen liegt eine ganz spezielle Vorlage, das zeigt schon allein die Tatsache, dass sie ihren Ursprung im Jahr 2007 hat. Ihre Materie, die Sterbehilfe und die Suizidhilfe, war schon immer politisch umstritten und Gegenstand zahlreicher gerichtlicher Auseinandersetzungen. Seit dem Volksentscheid vom 15. Mai 2011 hat der Stimmbürger allerdings beim Entscheid über zwei Volksinitiativen überraschend deutlich die Tätigkeit von Sterbehilfeorganisationen und den sogenannten Sterbetourismus und die Suizidhilfe direktdemokratisch legitimiert. Eine rechtliche Verankerung beziehungsweise Regulierung dieser Thematik ist jedoch schweizweit und insbesondere im stark betroffenen Kanton Zürich indessen nie gelungen.

Der mit diesem Traktandum aufgeworfene Gegenstand betrifft die anfallenden Kosten, die der öffentlichen Hand im Kanton Zürich aus ei-

nem organisierten Freitod erwachsen, also die Aufwendungen für Abklärungen und Bearbeitung der Fälle von aus dem Ausland stammenden Personen durch Polizei, Amtsärzte, Staatsanwaltschaft, Gerichtsmedizin, Zivilstandesämter, Bestattungsämter et cetera.

Mit einer Motion wird der Regierungsrat verpflichtet, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder den Entwurf für einen Beschluss vorzulegen. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 15. Februar 2010 besagte Motion mit 95 Ja zu 51 Nein bei 3 Enthaltungen überwiesen.

Der Regierungsrat hatte nach damaligem Recht im Zuge der Überweisung einer Motion dem Kantonsrat innert drei Jahren eine Vorlage zu unterbreiten. Diese Frist war am 25. Februar 2013 abgelaufen, einem Antrag auf Fristerstreckung seitens des Regierungsrates hat der Kantonsrat die Zustimmung verweigert. Infolgedessen war nicht mehr der Regierungsrat mit der Ausarbeitung der Vorlage beauftragt, sondern ausschliesslich die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit.

An der Sitzung vom 4. April 2013 begann die Kommission mit den Beratungen zur Umsetzung des Vorstosses. An ihren Sitzungen vom 30. Januar 2014 und 13. Februar 2014 hörte sie Sachverständige der Staatsanwaltschaft sowie der Kantonspolizei und Vertretungen der Sterbehilfeorganisationen Dignitas und Exit an.

Unabhängig von den Einschätzungen dieser Personen, die beruflich mit der Thematik der Suizidhilfe zu tun haben, stellten sich für die Realisierung dieses Kantonsratsbeschlusses einige rechtliche Fragen, die die Kommission mit einem Gutachten beim emeritierten Professor der Rechtswissenschaften, Doktor Tobias Jaag, beantwortet haben wollte.

Es stellten sich etwa die folgenden Problematiken, denen die Kommission beziehungsweise der Gutachter nachgegangen ist:

Ist eine kantonale Regelung zur Kostenverrechnung überhaupt zulässig oder fällt eine solche Regelung in die Kompetenz des Bundes? Zu dieser Frage hat sich indes der Bundesrat mehrfach geäussert, unter anderem in der Antwort zur Motion Nummer 07.3866, wo er diese Materie als Verwaltungsrecht qualifiziert und dem Bund entsprechend die Rechtsetzungskompetenz abspricht und entsprechend den Kantonen vorbehält.

Eine weitere Fragestellung lautete, ob die Motion mit dem Gleichbehandlungsgebot der Bundesverfassung in Konflikt kommt. Unter anderem lautet ja die Begründung der Motion, dass ausschliesslich Per-

sonen aus dem Ausland die Kosten der Abklärung der Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden zu tragen hätten. Im Kanton Zürich wohnhaft gewesene Personen wären davon ausgenommen, da diese hier Steuerzahler waren. Ähnlich bestimmt beispielsweise Paragraph 56 der Verordnung über die Bestattungen, dass die amtsärztliche Untersuchung nur dann von der Gemeinde übernommen wird, wenn die verstorbene Person Wohnsitz in der Gemeinde hatte.

Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist eine unterschiedliche Behandlung von Personen aufgrund des Wohnsitzes zulässig, wenn sich die Differenzierung sachlich rechtfertigen lässt. Als zulässig erachtet wird eine Bevorzugung von Kantonseinwohnern gegenüber Personen mit auswärtigem Wohnsitz insbesondere bei der Benutzung öffentlicher Einrichtungen wie Spitäler, Schulen und Universitäten, die in erster Linie für die eigene Bevölkerung und mit allgemeinen Steuermitteln gebaut und betrieben werden. Die Bevorzugung von Personen mit letztem Wohnsitz im Kanton Zürich gegenüber Personen mit auswärtigem Wohnsitz liesse sich damit begründen, dass diese als Steuerzahler an die Kosten von Polizei, Amtsarzt und so weiter beitragen, die Auswärtigen hingegen nicht. Das wollte die Kommission jedoch nicht. Eine allein auf die Steuerpflicht gestützte Privilegierung der Kantonseinwohner lasse sich nur schwer rechtfertigen, so die Mehrheit der KJS.

Des Weiteren stellte sich die rechtliche Frage, wie sichergestellt werden kann, dass die Kosten zwar den Organisationen auferlegt werden, nicht aber Privaten. Man muss dazu anfügen, dass im Kanton Zürich keine Bewilligungen notwendig sind, um Dienstleistungen dieses zweifelsohne etwas makabren Gewerbes anzubieten. Einzig der Kanton Waadt führte per Volksentscheid vom 17. Juni 2012 eine Regelung der Sterbehilfe samt Bewilligungspflicht ein. Entsprechend lautete die Frage an die Gutachter, ob der Kanton Zürich eine Bewilligungspflicht für diese Dienstleistungsunternehmen einzuführen habe.

Die Frage ist verneint worden, eine Bewilligungspflicht für die entsprechenden Dienstleistungsunternehmen sei für die Überwälzung der Kosten nicht nötig, es genüge, wenn die Polizei beim Eintreffen am Sterbeort oder anderswie feststellt, dass Mitglieder einer Sterbehilfeorganisation Suizidhilfe geleistet haben.

Die Frage, ob ein Strafverfahren eröffnet wird, ist für die Frage von Bedeutung, wer die Kosten der Untersuchungen, also Kosten der Polizei, der Staatsanwaltschaft, des Amtsarztes, des Instituts für Rechts-

medizin und so weiter, zu tragen hat. Hier sind sich die Juristen nicht einig und die Gerichte mussten sich bislang mit dieser spezifischen Frage noch nicht befassen, insbesondere war der massgebende Artikel 253 der Strafprozessordnung im Entscheid des Bundesgerichts aus dem Jahr 2010 zur Vereinbarung über die organisierte Sterbehilfe zwischen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und der Sterbehilfeorganisation Exit kein Thema.

Die Strafprozessordnung des Bundes schränkt die Möglichkeit der Kantone, die Kosten in Fällen von Suizidhilfe den Selbsthilfeorganisationen aufzuerlegen, nicht ein. Eine Überbindung der Kosten im Zusammenhang mit der Legalinspektion, das heisst der Kosten für Polizei, Amtsarzt und Staatsanwaltschaft, kommt übereinstimmend mit der Auffassung des Bundesrates und eines Teils der Lehre zumindest dann infrage, wenn nach der Legalinspektion mangels Hinweisen auf eine Straftat keine Strafuntersuchung eröffnet wird. Daher steht einer Überwälzung der amtlichen Aufwendungen auch bei ungewöhnlichen Todesfällen in rechtlicher Hinsicht nichts entgegen.

Das Gutachten war an der Sitzung vom 19. September 2013 Gegenstand der Beratungen in der Kommission. Sie kam dabei mehrheitlich zum Schluss, dass dem Gutachten für die Umsetzungsvorlage in weiten Teilen gefolgt werden könne. Eine Mehrheit der Kommission will die Motion indes inhaltlich auch dahingehend umsetzen, dass nur bei Personen mit letztem Wohnsitz im Ausland die Regelung greifen soll. Dies lässt sich unter anderem dadurch rechtfertigen, dass die Abklärungen bei Todesfällen bei Personen mit ausländischem Wohnsitz grundsätzlich aufwendiger sind, während dies bei in der Schweiz wohnhaften und damit in der Schweiz registrierten Personen grundsätzlich einfacher ist. Auch das Gutachten äusserte sich in dieser Richtung. Demnach liesse sich eine Differenzierung aufgrund des Wohnsitzes allenfalls dann rechtfertigen, wenn die Aufklärung eines von einer Person mit auswärtigem Wohnsitz begangenen Suizids höhere Kosten verursachen sollte als bei Personen mit letztem Wohnsitz im Kanton Zürich. Denkbar wäre etwa, dass der Kontakt mit auswärtigen Behörden zusätzlichen Aufwand verursacht.

Die Kommission schlägt Ihnen vor, die Bestimmung im Gesundheitsgesetz zu verankern. Als Alternative hätte sich eine gesetzliche Verankerung im Gerichtsorganisationsgesetz angeboten, was jedoch aus formell-rechtlichen Gründen verworfen wurde.

Die KJS schlägt Ihnen daher vor: Neuer Paragraf 54a im sechsten Teil mit dem Titel «Todesfall und Bestattung» des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007.

Absatz 1: Die Staatsanwaltschaft auferlegt die Kosten für die Anordnung und Durchführung der Legalinspektion Personen, die wiederholt Suizidhilfe leisten, wenn die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz im Ausland hatte.

Absatz 2: Die Kostenaufgabe erfolgt unabhängig davon, ob eine Strafuntersuchung eingeleitet wird.

Im Auftrag der KJS stelle ich Ihnen hiermit den Antrag auf Eintreten auf die Vorlage und in der Schlussabstimmung Zustimmung zur Vorlage 366/2007, Änderung des Gesundheitsgesetzes. Eine Minderheit – wir haben es gehört – stellt dem Parlament den Antrag auf Nicht-Eintreten. Besten Dank.

Bruno Walliser (SVP, Volketswil): Obwohl unsere Motion schon einige Jahre zurückliegt, genau sieben Jahre, ist die Situation bei der organisierten Sterbehilfe in der Schweiz aktueller denn je. Die zunehmenden Zahlen bestätigen es, hier boomt ein Geschäft, das auf einem tragischen Schicksal eines jeden Menschen beruht.

Verstehen Sie mich richtig: Die organisierte Sterbehilfe ist eine Notwendigkeit. Dies zeigt auch die Haltung der Zürcher Bevölkerung, die im Mai 2011 die zwei Volksinitiativen «Nein zum Sterbetourismus im Kanton» und «Stopp der Suizidhilfe» mit deutlichem Mehr verworfen hat.

Aber eben, der Unterschied macht es aus. Die grosse Diskrepanz zwischen den zwei Sterbehilfeorganisationen Exit und Dignitas ist, dass Exit nur Schweizer Staatsbürger oder solche mit Schweizer Wohnsitz begleiten und diese jeweils am Wohnort oder gewünschten Ort des Sterbenden durchführt. Dignitas hingegen ist weltweit tätig und hat hierzu auch die notwendige Infrastruktur, unter anderem auch in der Schweiz, aufgebaut.

Um dies zu veranschaulichen, braucht es einige Zahlen: Seit dem Jahr 2001 werden 1470 Fälle verzeichnet, die durch Dignitas begleitet wurden. Davon hatten 59 Personen ihren Wohnsitz in der Schweiz. 1411 Personen hatten Wohnsitz im Ausland. Das heisst, sie reisten mit der Absicht in die Schweiz, hier ihrem Leben ein Ende zu setzen. Die Zahl ist zunehmend. Viele Leute kommen aus Deutschland, England und Italien. Und noch einige Zahlen dazu: Dignitas verlangt für eine

Sterbebegleitung zwischen 7000 Franken und 10'500 Franken. Bei Exit werden die Kosten von Franken 0 bis 3500 Franken beziffert, je nach Dauer der Mitgliedschaft.

Der Schweizer Bürger leistet mit der Begleichung der Steuern seinen Anteil an die Kosten für die Anordnung und Durchführung der Legalinspektion. Für Sterbewillige mit ausländischem Wohnsitz muss der Staat diese Kosten tragen. Es darf einfach nicht sein, dass aus einem tragischen Schicksal eines Menschen ein kommerzielles Geschäft blüht und unser liberaler Staat in finanzieller Hinsicht noch Hand dazu bieten soll.

Die Sterbehilfeorganisationen leisten grossartige und bewundernswerte Arbeit und bieten den Hilfesuchenden Gewähr eines würdigen Sterbens. Der hier vorliegende Gesetzesentwurf verlangt aber, dass die Organisation der Legalinspektionen für die sogenannten Sterbetouristen selber berappen müssen. Übrigens, Kollega Loss (*Davide Loss*), Personen aus der EU, die in die Schweiz einreisen, um zu sterben, sind nach der Terminologie des Freizügigkeitsabkommens Dienstleistungsempfänger. Im Gegensatz zu Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden aus der EU, welche spezifischen Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Schweizern haben, enthält das Abkommen für Dienstleistungsempfänger keine vergleichbare Bestimmung. Allein gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen wäre es somit zulässig, die Kosten der Legalinspektion an die Person zu übertragen, die eigens aus der EU einreist, um hier zu sterben. Im Namen unserer Fraktion bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten. Besten Dank.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Je kaum ein anderes Geschäft ist in den letzten Jahren so intensiv als heisse Kartoffel hin und her gereicht worden wie die damalige Motion «Kostenverrechnung bei Suizidfällen». Jährlich rechnet Dignitas mit rund 200 Freitodbegleitungen, also etwa einer pro Arbeitstag. Eine solche Zahl sorgt natürlich für Emotionen. Das ist klar. Und diese Emotionen sind mit der damaligen Motion vom 3. Dezember 2007 zum Teil zumindest aufgenommen worden. Wo stehen wir sieben Jahre später? Unseres Erachtens haben wir hier eine Lösung, die wir eher als Murks denn als Lösung bezeichnen müssen. Gemäss vorliegendem Antrag sollen nämlich Kosten, die im Rahmen der Suizidhilfe für die Durchführung der Legalinspektion entstehen, Personen überwältzt werden, die wiederholt Suizidhilfe leisten und dies vor allem dann, wenn die verstorbenen Personen ihren

letzten Wohnsitz im Ausland hatten und niemand für die verursachten Kosten aufkommt.

Weshalb ein Murks? Ich begründe das mit mehreren Aspekten, Zuerst einmal, wir beantragen, nicht auf das Geschäft einzutreten. Die FDP pflegt eine liberale Sichtweise, einen liberalen Umgang mit der Suizidhilfe. Es sind bereits die Volksabstimmungen von 2011 genannt worden. Da sind die Resultate relativ klar, was das Zürcher Volk will. Zweitens: Es ist strittig, trotz fantasievollem Rechtsgutachten, ob die Kosten der Legalinspektion überhaupt überwältzt werden dürfen. Die entstehenden Aufgaben der Legalinspektion und die damit verbundenen Kosten ergeben sich aus dem Bundesrecht, der Strafprozessordnung. Das ist bereits mehrfach gesagt worden. Es ist eine Legalinspektion zu machen und das entsprechende Vorverfahren zu eröffnen, auch bei der Suizidhilfe. Das heisst, die Verfahrensschritte ergeben sich aus Artikel 253 der Strafprozessordnung und den Kantonen bleibt der Vollzug. Nicht mehr und nicht weniger. Wir betreten hier also ein juristisches Minenfeld, wenn wir den Anspruch haben, jetzt selbst da auch noch etwas rumbasteln zu wollen.

Es gibt aber noch andere Gründe, die die FDP dazu bewegt, die Vorlage abzulehnen. Selbst wenn man einen Spielraum für den Kanton annehmen würde, wie das das Rechtsgutachten suggeriert oder vorschlägt, kommt die Frage des Gleichheitsprinzips. Es soll also ein Unterschied gemacht werden, wenn jemand Sterbehilfe bezieht, ob er in der Schweiz Wohnsitz hat oder im Ausland. Das ist auch aus liberaler Sicht schwierig zu begründen. Man macht hier – es ist gesagt worden – eine Art Zweiklassensterbehilfe, und das kann die FDP nicht unterstützen. Wir beantragen Ihnen also, auf die Vorlage nicht einzutreten und es zu vermeiden, Futter für die Gerichte zu liefern.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Nicht alles, was lange währt, wird endlich gut. Wir haben es gehört: Die Motion zu dieser Vorlage stammt aus dem Jahr 2007 und ursprünglich hat sie angeregt, die anfallenden Kosten für Untersuchung und Bearbeitung der Fälle von aus dem Ausland stammenden Personen durch die Polizei, den Amtsarzt, die Staatsanwaltschaft, die Gerichtsmedizin, das Zivilstandsamt und das Bestattungswesen et cetera den Sterbehilfeorganisationen weiter zu verrechnen.

Herausgekommen ist eine Bestimmung, die noch die Kosten für die Anordnung und Durchführung der Legalinspektion Personen aufer-

legt, die wiederholt Suizidhilfe leisten, wenn denn die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz im Ausland hatte. Damit hat eigentlich der Berg eine Maus geboren.

Seien wir ehrlich, die reinen Kosten für die Anordnung einer Legalinspektion fallen kaum ins Gewicht. Die Anordnung der Legalinspektion wird in Artikel 253 der Strafprozessordnung geregelt. Dort heisst es: «Bestehen bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod» – und das ist bei Suizidhilfe immer der Fall – «insbesondere für eine Straftat oder ist die Identität des Leichnams unbekannt, so ordnet die Staatsanwaltschaft zur Klärung der Todesart oder zur Identifizierung des Leichnams eine Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin oder einen sachverständigen Arzt an.» Die Anordnung geschieht, wenn nicht sogar formlos, praktisch immer mündlich am Tatort. Für diese Anordnung Kosten auszuscheiden, würde wohl mehr Kosten verursachen, als zu erheben wären.

Als zweites sollen die Kosten der Legalinspektion erfasst werden. Die Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement in der Forensischen Medizin, eine Untergruppe der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin, hat am 26. Juni 2009 die Legalinspektion wie folgt definiert: «Als Legalinspektion bezeichnet man die eingehende äussere, ärztliche Untersuchung der Leiche eines Menschen. Sie wird bei jedem aussergewöhnlichen Todesfall von der Strafverfolgungsbehörde angeordnet und ist durch einen speziell ausgebildeten Arzt durchzuführen. Gemäss dieser Definition ist die Leichenschau von der Obduktion, der Öffnung der Leiche, zu unterscheiden. Teuer ist jedoch nicht die äusserliche Leichenschau, also die im Gesetz vorgesehene Legalinspektion, sondern die Obduktion, die von der vorgeschlagenen Regelung gerade nicht erfasst wird.

Also können wir festhalten, dass von all den Kosten, die die Motionäre den Sterbehilfeorganisationen auferlegen wollten, nur noch ein ganz kleiner Bruchteil von der neuen Regelung erfasst wird. Eine andere Regelung war nach den umfangreichen Abklärungen – wir haben es von der Präsidentin (*Barbara Steinemann*) gehört – aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Auch werden nun in diesem Bereich mit dieser neuen Regelung Gebühren geschaffen. Interessant ist, dass diejenigen Parteien, die sonst immer gegen die Einführung von neuen Gebühren Sturm laufen, sich hier für die Schaffung einer neuen Gebühr einsetzen. Wären sie ihren

Grundsätzen treu, so würden sie hier laut protestieren und gegen diese Einführung stimmen.

Die Regelung unterscheidet zusätzlich zwischen einmaliger und wiederholter Suizidhilfe. Bei der einmaligen Suizidhilfe werden keine Kosten auferlegt. Die Auferlegung erfolgt erst bei wiederholter Hilfe. Ob dabei eine zweimalige Hilfe genügt, auch wenn sie allenfalls Jahre später erfolgt, ist ebenfalls in der Regelung unklar.

Genauso unklar ist, ob die Kosten der Sterbehilfeorganisation, also einer juristischen Person auferlegt werden können oder nur einer natürlichen Person. Das in Auftrag gegebene Gutachten unterscheidet klar zwischen diesen beiden Personengruppen, die vorgeschlagene Regelung macht dies nicht. Die Motion hatte aber klar die Sterbehilfeorganisationen im Visier.

Zuletzt macht die vorgeschlagene Regelung noch eine Unterscheidung, wo die sterbewillige Person ihren letzten Wohnsitz hatte. War dies in der Schweiz, gibt es keine Kostenüberbindung, war dies im Ausland, so werden Kosten auferlegt. Damit werden auch Sterbebegleitungen von Schweizern, die ihren letzten Wohnsitz im Ausland hatten, kostenpflichtig, was die Motionäre eigentlich überhaupt nicht wollten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die rechtlichen Abklärungen ergeben haben, dass die ursprünglich eingereichte Motion nur in einem ganz geringen Umfang umgesetzt werden kann, dass die vorgeschlagene Regelung viele Unklarheiten enthält, die gerichtlich geklärt werden müssten und dass die professionellen Sterbehilfeorganisationen die allenfalls zu bezahlenden Kosten wohl auf die sterbewilligen Personen abwälzen werden, weshalb der Sterbetourismus, den die Motionäre eigentlich unterbinden wollten, nicht zurückgehen würde. Aus all diesen Gründen, aber auch aus einer liberalen Haltung gegenüber denjenigen Menschen, die freiwillig aus dem Leben scheiden wollen und denen nicht noch finanzielle Hürden aufgebaut werden sollen, tritt die Fraktion der Grünen mit AL und CSP auf die Vorlage nicht ein.

Benno Scherrer (GLP, Uster): Bei uns in der grünliberalen Fraktion waren die Diskussionen anfänglich tatsächlich kontrovers, und wir wissen alle, dass eine oberflächliche Beurteilung zum schnellen Schluss führen könnte, dass eine Kostenabwälzung hin zu den Sterbehilfeorganisationen gerechtfertigt, ja sogar erwünscht sein könnte.

Fakt ist aber, dass dieses Geschäft Fragen aufwirft, die nicht einfach aus dem Bauch heraus zu beantworten sind. Im Allgemeinen tönt es überzeugend, dass Kosten, welche durch einzelne entstehen, nicht von der Allgemeinheit, sondern von den Verursacherinnen und Verursachern getragen werden. Das ist das Verursacherprinzip. Nur eben, so einfach ist es im vorliegenden Fall nicht.

Zusätzlich kam ja in der Kommission vor allem erschwerend dazu, dass man während den Beratungen für diese Thematik oft die Kostenübernahme mit der Frage, ob man für oder gegen die Sterbehilfe ist, vermischt hat. Aber um diese Frage geht es nicht. Das wurde auch in einer Volksabstimmung bereits entschieden. Eine sachliche Diskussion ist und bleibt und war schwierig.

Wie wir gehört haben wurde ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um die Frage der Rechtssicherheit zu klären. Das Gutachten mit etwa 20 Seiten half zwar die Diskussion zu versachlichen, Rechtssicherheit konnte aber nicht hergestellt werden.

Eine andere wichtige Frage, die angesprochen wurde, ist, wie gross der Aufwand im Nachgang an den Akt der Sterbehilfe überhaupt ist. Wie gross soll er sein und soll überhaupt eine Strafuntersuchung eingeleitet werden? Wichtig ist also zu klären, wann eine solche Legalinspektion angeordnet werden soll. Und wie das Gutachten festhält, ist die Frage, ob ein Strafverfahren eröffnet wird von zentraler Bedeutung im Zusammenhang, wer die Kosten der Untersuchung zu tragen hat. Wird eine Untersuchung eingeleitet, so ist auch dann die Kostenabwälzung per se nicht möglich. Die Kosten der Legalinspektion wären dann Teil der Verfahrenskosten, welche in der Strafprozessordnung geregelt sind.

Fakt ist, Suizidhilfe hat zugenommen, und weiter ist zu beachten, dass nur der kleinste Teil der Personen, welche Suizidhilfe in Anspruch genommen haben, Personen sind, welche ihren festen Wohnsitz in der Schweiz haben. Wir müssen von einem Sterbetourismus reden. Wie wir mit dem umgehen wollen, wäre auch zu klären. Aber auch das nicht mit dieser Motion, mit dieser Vorlage hier.

Wir Grünliberalen lehnen diesen Gesetzesentwurf ab, weil es nicht angeht, dass nicht unbedingt gebilligte Verhaltensweisen finanziell belastet, finanziell bestraft werden sollen, solange sie legal sind. Sterbehilfe, die für den einzelnen zu teuer ist, weil die Sterbehilfeorganisationen die Kosten auf den Menschen überwälzen, kann nicht von allen wahrgenommen werden, welche aus dem Leben scheiden möch-

ten. Ein selbstbestimmtes Sterben in Würde, würde zu einer Frage des Geldes. Das darf nicht sein.

Und zuletzt: Wenn wir legiferieren sollten, wäre immer noch nicht klar, ob wir mit diesem neuen Gesetz auch Rechtssicherheit schaffen. Also ist es doch zielführender gleich darauf zu verzichten, die Regelungsdichte weiter zu erhöhen. Wir Grünliberalen beantragen Nicht-Eintreten auf die Vorlage. Sollte Eintreten beschlossen werden, lehnen wir das Gesetz ab.

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil): Diese Vorlage hat eine lange Vorgeschichte. Die Motion 366/2007 wurde am 3. Dezember 2007 von Ratskollege Bruno Walliser und mir eingereicht. Hintergrund waren die Freitodbegleitungen durch Dignitas in Stäfa, Maur und Schwerzenbach.

Bei dieser Änderung des Gesundheitsgesetzes geht es ausschliesslich um die Kostenverrechnung bei Suizidhilfe. Wie man sich zur Sterbehilfe und zum Sterbetourismus stellt, muss jeder selber entscheiden und ist nicht Teil dieser Gesetzesänderung.

Dignitas rechnet mit 200 Freitodbegleitungen pro Jahr. Dies entspricht in etwa einem Freitod pro Arbeitstag. Mit Ausnahme von wenigen Fällen werden die meisten Sterbehilfe-Touristen von Dignitas betreut. Laut neusten Zahlen nimmt die Zahl der Sterbehilfe-Touristen zu, da in den meisten Ländern Europas die Sterbehilfe verboten ist.

Die Aufwendungen des Staates für Freitodbegleitungen sind immens. Durch Gebühren des Zivilstandsamts kann nur ein Teil der Kosten verrechnet werden. Der grösste Kostenanteil ist durch den Staat, also uns Steuerzahler, zu tragen. Der Aufwand für den Staat kann sich sehr leicht zu erheblichen Beträgen summieren. Gemäss Schätzungen belaufen sich die Kosten eines begleiteten Suizids für Polizei, Amtsarzt, Rechtsmedizin und so weiter auf zwischen 3000 bis 5000 Franken.

Bei den meisten Freitodbegleitungen von Dignitas handelt es sich um Personen, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben und auch keine anderweitige Beziehungen zur Schweiz besitzen. Diese Personen bezahlen auch keine Steuern in der Schweiz.

Ist es zu viel verlangt, wenn wir eine faire Kostenübernahme für verstorbene Personen, die ihren letzten Wohnsitz im Ausland haben, ohne Belastung des Zürcher Steuerzahlers verlangen? Ich bin der Meinung, eine faire Kostenübernahme macht Sinn.

Die vorberatende Kommission hat zur Kostenregelung und Kostenüberbindung ein Rechtsgutachten bei Professor Tobias Jaag und Markus Rüssli in Auftrag gegeben, das zu folgenden Schlussfolgerungen kommt:

Die vorgeschlagene Regelung verletzt nicht Bundesrecht, unabhängig davon, ob nach der Legalinspektion eine Strafuntersuchung eröffnet wird oder nicht.

Das Rechtsgleichheitsgebot ist nicht verletzt, wenn die Kosten der Untersuchung nur Sterbehilfeorganisationen auferlegt werden, die regelmässig zugunsten einer offenen Anzahl von Interessenten Suizidhilfe leisten, nicht aber Personen, die dies lediglich in einem Einzelfall und aus reiner Verbundenheit mit dem Sterbewilligen tun.

In Zeiten, wo der Aufwand im Budget immer stärker wächst, sind auch kleine Einnahmen höchst willkommen.

Ich bitte Sie daher, der Änderung des Gesundheitsgesetzes im Sinne der Vorlage zuzustimmen. Besten Dank.

Peter Ritschard (EVP, Zürich): Sterbewillige Personen aus dem Ausland bezahlen heute nichts für die Kosten für Polizei, Staatsanwaltschaft und Amtsarzt. Die Kosten werden auf 3000 bis 5000 Franken beziffert. Die Dienstleistungsempfänger, wie Sterbewillige im Juristenjargon genannt werden, liegen dem Steuerzahler auf der Tasche. Der Dienstleistungsempfänger schleicht sich davon, ohne sich um die offene Rechnung zu kümmern. Das finden wir in der EVP ziemlich schäbig. Wenn nicht schon der Suizidwillige versteht, dass er vor seinem Abgang die irdischen Rechnungen begleichen sollte, müsste ihm die Sterbehilfeorganisation den Betrag abfordern und den Behörden abliefern. Soweit reicht die Ethik der Sterbehilfeorganisationen aber offensichtlich nicht. Sie betrachten die entsprechenden Dienstleistungen als öffentliches Gut, das ungeniert beansprucht wird.

Die Würde von Seite der Menschen ist in den Sterbezimmern der gewinnorientierten Organisationen grundsätzlich nicht gewahrt. Die letzte unbezahlte Rechnung ist nur ein Symptom dafür. Für die EVP ist die Palliativmedizin die richtige Lösung, selbst wenn sie das Leben verkürzt. Das ist ethisch vertretbar. Die EVP-Fraktion unterstützt den Antrag, das Gesundheitsgesetz so zu ändern, dass die Kosten für die Legalinspektion den Sterbehilfeorganisationen belastet werden und ist für Eintreten auf das Geschäft.

Rico Brazerol (BDP, Horgen): Bei allem Respekt vor Gutachten und Gesetzen. Es ist mir zum jetzigen Zeitpunkt ziemlich egal, ob wir hier ein juristisches Minenfeld betreten oder nicht. Es gibt Momente, in denen man auf seinen Bauch hören sollte, auch oder sogar speziell als Politiker.

Wir taten uns in der Kommission mit diesem Thema sehr schwer. Wir haben diskutiert, ein Gutachten in Auftrag gegeben, wieder diskutiert, diverse Anhörungen gemacht, wieder diskutiert und am Ende haben wir das Ganze wohl etwas «verdiskutiert». Und wir haben uns das Leben unnötig schwer gemacht, weil wir auf alle und alles Rücksicht nehmen wollten. Fakt ist, wenn sterbewillige Personen aus der EU in die Schweiz einreisen, sind sie nach der Terminologie des Freizügigkeitsabkommens Dienstleistungsempfänger. Sie haben also quasi das Recht, in der Schweiz die Dienstleistung «Sterben» zu beziehen. Und die Schweiz beziehungsweise der Kanton hat gefälligst die Pflicht, ein guter Dienstleister zu sein und einen Teil der Kosten zu übernehmen, für einen Menschen, der vielleicht zum ersten Mal in seinem Leben in der Schweiz war. Warum? Gutachten hin, Richtlinien her, liebe Anwesende, klingt das vernünftig? Was sagt Ihnen da ihr Bauchgefühl?

Gehen wir zu den effektiven Dienstleistern. Bei den Anhörungen hatten wir Vertreter von Exit und Dignitas. Beide haben uns glaubhaft dargestellt, dass sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen, am Ende ist der Kunde tot. Dann hat es sich aber auch mit den Gemeinsamkeiten. Auf der einen Seite haben wir Exit, ein Verein mit rund 75'000 Mitgliedern. Die Mitgliedschaft kostet 45 Franken im Jahr oder einmalig 900 Franken. Für Menschen, die mindestens drei Jahre Mitglied sind, ist die Begleitung kostenlos. Die Kunden sind in der Schweiz wohnhaft. Sterbehilfe ab 135 Franken für jemanden, der diesen Weg gehen will, klingt vernünftig. Sagt zumindest mein Bauch.

Auf der anderen Seite haben wir Dignitas. Gemäss Gründer Minelli (*Ludwig A. Minelli*) hat diese Organisation weltweit zwischen 5000 und 7000 Mitglieder. In der Schweiz nur einige hundert. Die ganz grosse Mehrheit der Kunden sind Ausländer. In ein paar Jahren können wir dann im benachbarten Ausland mit Slogan «Die Schweiz sehen und sterben» werben. Nein, wir müssen jetzt handeln, denn der Sterbetourismus dürfte in absehbarer Zeit massiv zulegen, da gerade in Österreich und Deutschland Bestrebungen im Gange sind, die Sterbehilfe zu verbieten. Die Kosten pro Dignitas-Freitod-Begleitung be-

laufen sich auf übriges bis zu 10'500 Franken, was mit einem besseren Service begründet wird. Das hat doch mit Hilfe nichts mehr zu tun. Das ist ein lukratives Geschäft mit dem Tod, nicht mehr und nicht weniger, sagt mir mein Bauch.

In was für einer Welt leben wir eigentlich? Verzweifelte Menschen im Ausland kommen in die Schweiz, um zu sterben. Das ist schon tragisch genug. Daraus ein Geschäftsmodell zu machen, ist sehr dreist. Dank der öffentlichen Hand aber noch mehr Profit daraus zu schlagen, das nenne ich unverfroren. Ich frage Sie nochmals, liebe Anwesende, was sagt Ihnen Ihr Bauchgefühl? Vergessen Sie die ganze Juristerei und hören Sie nur auf ihren Bauch. Mein Bauch sagt mir, dass der Status quo bezüglich Kostenübernahme nicht richtig ist, und darum müssen wir das Gesundheitsgesetz in diesem Punkt ändern. Die BDP beantragt Ihnen, auf dieses Geschäft einzutreten.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Die EDU ist für Eintreten. Ich gehe nahtlos über nach dem Votum von Rico Brazerol und erwähne zuerst einige grundsätzliche Gedanken.

Die Schweiz ist ein Magnet für Sterbewillige. Dies war unlängst ein Titel in der Tagespresse. Und hören Sie gut zu: Im Kanton Zürich hat sich eine neue Tourismusbranche etabliert, nämlich der Suizidtourismus. Einige sind wahrscheinlich erfreut über diesen neuen stetig wachsenden Wirtschaftszweig. Die EDU ist es nicht und nennt dies nichts anderes als ein Dreckgeschäft. Das Leben ist kein Wegwerfartikel. Die EDU will nicht, dass der Kanton Zürich zur Todesregion von Europa wird. Wir wollen leben im Kanton Zürich.

Beihilfe zum Suizid widerspricht in fataler Weise der Schöpfungsordnung, so wie es Naturgesetze gibt, die wir nicht umstossen können. Zum Beispiel wenn man Weizen sät, dann auch Weizen wächst und nicht Sonnenblumen, so gibt es geistliche Gesetze. Die Politik, die Bevölkerung, ja sogar die Kirche können die Suizidbeihilfe gutheissen und legalisieren und trotzdem bleibt die Beihilfe zum Suizid eine Fehlentwicklung und widerspricht der Schöpfungsordnung. Die EDU ist nach wie vor gegen diese Fehlentwicklung.

Sie konnten der Tagespresse vom 26. Mai dieses Jahres entnehmen, dass Exit beschlossen hat, dass die Abgabe des Todes-Cocktails für ein breiteres Publikum zugänglich gemacht werden soll. Diese Salami-Taktik ermöglicht, dass schon in ein paar Jahren jedem Lebensmü-

den, ob jung oder alt, krank oder gesund, dieser Todes-Cocktail angeboten wird.

Meine Damen und Herren, wenn wir als Volk die Gebote Gottes missachten, werden wir orientierungslos und fahren ins Chaos. Wenn wir keine festen und verlässlichen Leitplanken besitzen, wer sagt dann, was gut, richtig oder eben falsch ist. Der Mainstream, die Presse oder gar das Lustprinzip?

Aus diesem Grund will die EDU, dass Personen mit ausländischem Wohnsitz, die in die Schweiz kommen, um einen Suizid zu begehen, die dem Staat anfallenden Kosten der Legalinspektion selbst berappen oder dass sie den Hinterbliebenen verrechnet werden. Es ist nahezu eine Frechheit, wenn Leute hierhin kommen, um Selbstmord zu begehen und der Zürcher Steuerzahler zahlt dann die Kosten, die dem Kanton anfallen.

Und noch eine Entgegnung zu Davide Loss: Er sagte, dass diese Vorlage eine «Lex Dignitas» ist. Davide Loss, das ist schon längst vorbei. In der Zwischenzeit hat sich nämlich die Deutsche Sterbehilfeorganisation in Zürich etabliert und macht in etwa dasselbe Geschäft. Und mit Sicherheit können Sie damit rechnen, dass weitere Organisationen folgen. Hören Sie nicht nur auf ihren Bauch, sondern hören Sie auch auf ihr Herz und stimmen Sie mit uns dieser Vorlage zu und lehnen Sie den Minderheitsantrag ab.

Silvia Steiner (CVP, Zürich): Ich erlaube mir, doch einige Differenzierungen anzubringen, nachdem hier verschiedene Begriffe fröhlich vermischt worden sind. Ein aussergewöhnlicher Todesfall liegt vor, wenn von vornherein als Todesart kein natürliches, inneres Geschehen angenommen werden kann beziehungsweise, wenn eine Dritteinwirkung, die zum Tod geführt hat, nicht ausgeschlossen werden kann. Bei einem Suizid oder einer Suizidhilfe liegt keine natürliche Todesart vor, also haben wir immer einen sogenannten aussergewöhnlichen Todesfall.

Bei solchen Vorfällen ist es dann unerlässlich, dass sie genauer angesehen werden. Ich kann Ihnen versichern, dass es immer wieder Fälle gibt und gab, die nicht sauber ablaufen. Beispielsweise bin ich schon an Fälle ausgerückt, bei denen das Opfer noch nicht tot war. Das ist dann besonders lustig für die ausrückenden Beamten, weil sie dann entscheiden müssen, ob sie die Sanität holen lassen bei einem Menschen der ohnehin todgeweiht ist, oder aber der Verstorbene war auf

Grund seiner Erkrankung gar nicht mehr bewegungsfähig und deshalb wäre er nie und nimmer in der Lage gewesen, das tödliche Pentobarbital einzunehmen.

Gerade bei den Sterbetouristen mussten immer wieder Zustände festgestellt werden, die auch aus ethischer Sicht höchst fragwürdig sind. Sterbetouristen aus Deutschland pflegten beispielsweise am frühen Morgen mit dem Flugzeug anzureisen, dann rasen sie in einem Karacho zu einem Arzt aus irgendeiner Zürichseegemeinde. Der sieht sie zum ersten Mal und stellt dann ein Zeugnis aus, wonach eben dieser Sterbetourist unheilbar krank ist, was die Voraussetzung bildet, um das Rezept für das Pentobarbital auszustellen. Dann verschiebt sich der Sterbewillige ins Sterbezimmer, um dort just natürlich zur Rush-hour das tödliche Gift einzunehmen. Das eilt dann natürlich immer, weil ja die Angehörigen, die mit ihm gereist sind, in die Heimat zurückreisen möchten, gleichentags, und der Sterbebegleiter Feierabend machen möchte. Diese Art von Sterbehilfe ist ein Gewerbe. Die Dienstleistung erfolgt entgeltlich, selbst wenn die Kosten als lediglich aufwanddeckend bezeichnet werden. Der Sterbewillige wird sozusagen fließbandmässig dem Tod zugeführt, und wenn diese Maschine einmal angestossen ist, bleibt wohl kaum Raum für eine Umentscheidung. Oder glauben Sie, dass der Sterbewillige in dieser Situation seinen Entschluss überdenkt und sagt, er möchte nun trotzdem weiterleben, dies dann den erwartungsvoll wartenden Angehörigen und Sterbebegleitern dann noch zu sagen getraut, dass er jetzt lieber nicht mehr möchte? Beim Eintreffen der Polizei sind übrigens die Angehörigen nicht mehr vor Ort. Lediglich der Sterbebegleiter erwartet Polizei und Staatsanwaltschaft.

Bei allem Liberalismus, liebe Kolleginnen und Kollegen, und bei allem Verständnis für den Sterbewunsch von Schwerstkranken, das ist unwürdig. Die Freiwilligkeit steht zudem letztlich nie fest. Wer auf diese Weise Leute in den Tod begleitet, muss sich eine genaue Kontrolle gefallen lassen. Eine sorgfältige Sachverhaltsaufnahme vor Ort, eine genaue Prüfung der Voraussetzungen und der Unterlagen ist unabdingbar. Diese Art von Sterbetourismus muss kontrolliert werden. Dass man hier eine Hürde einbaut, ist nur richtig. Und dass die Kosten auf den Verursacher abgewälzt werden, ist ebenfalls klar. Das ist auch mit der Strafprozessordnung völlig kompatibel. Diese sieht nämlich vor, dass jemandem die Kosten auferlegt werden, wenn er die Einleitung einer Untersuchung verursacht hat. Die vorgesehene Lösung ist

sozusagen eine «Lex specialis» zu der strafprozessualen Kostenaufgabe, und wir werden diese Motion deshalb unterstützen.

Bruno Walliser (SVP, Volketswil) spricht zum zweiten Mal: Die Zahlen, welche ich Ihnen vorhin aufgezeigt habe, sprechen doch für sich. Unser Vorstoss hat nichts, aber auch gar nichts damit zu tun, ob man sich für organisierte Sterbehilfe oder gegen organisierte Sterbehilfe ausspricht. Es geht nur darum, ob der Steuerzahler den Sterbetourismus mitfinanzieren muss oder eben nicht, Herr Kollege Bloch (*Beat Bloch*). Es geht nicht darum, zusätzliche Einnahmen zu generieren, sondern durch die Gebühren uns Zürcher Steuerzahler zu entlasten.

Und Kollege Scherrer (*Benno Scherrer*), Ihr Votum, man könne sich das nicht mehr leisten, wenn man die Gebühren hier in der Schweiz bezahlen muss, kann ich nicht nachvollziehen. Wenn jemand zu Dignitas geht und für die Sterbebegleitung über 10'000 Franken bezahlen kann, dann kann er auch die Gebühren, die bei uns anfallen, noch auf den Tisch legen.

Ich bin dezidiert der Meinung, es ist nicht Sache der Allgemeinheit, diese zusätzlichen Kosten zu tragen. Daher begrüsse ich auch die Vorlage welche die KJS ausgearbeitet hat und bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung: Kollege Pinto (*Jean-Philippe Pinto*) und ich haben diese Motion im Jahr 2007 eingereicht. Zum Glück gehöre ich zu diesen Kantonsräten, die länger als eine Amtsperiode hier sind, damit ich diese auch noch vertreten kann. Ich werde den Verdacht nicht los, dass sich der Regierungsrat selber eher gescheut hat, für diese Motion eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Zuerst wartete der Regierungsrat auf eine Bundeslösung. Als diese nicht zustande kam, wollte er eine Fristerstreckung, welcher richtigerweise von uns nicht stattgegeben wurde. Für mich grenzt dies an eine Art Arbeitsverweigerung. Ich danke der KJS, dass sie das Heft in die Hand genommen hat und uns eine Lösung für die Kostenverrechnung im Gesundheitsgesetz nun vorschlägt. Bitte treten Sie auf die Vorlage ein, besten Dank.

Benno Scherrer (GLP, Uster) spricht zum zweiten Mal: Hören Sie auf den Bauch. Das klingt ja schön, wird aber der Sache einfach nicht gerecht. Zumindest wir von der GLP brauchen den Bauch, um Nahrung zu verdauen und den Kopf, um zu denken. Und wenn wir mit dem

Kopf denken statt mit dem Bauch, dann kommen wir eben zu differenzierteren Schlüssen. Danke.

Regierungsrat Martin Graf: Bei juristischen Fragen gibt es meistens ziemlich unterschiedliche Sichtweisen. Nur, muss ich sagen, in diesem Fall ist mindestens aus der Sicht der Regierung die Sachlage ziemlich klar.

Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit schlägt hier eine Lösung vor, die nicht funktioniert und welche wir seitens der Regierung als bundesrechtswidrig ansehen. Sie können doch keiner Person die Kosten eines Vorverfahrens zum Strafverfahren überbinden, wenn diese Person sich nicht strafbar macht. Das können Sie nicht. Und entsprechend, im Gegensatz zum von Tobias Jaag erstelltem Gutachten, ist die Regierung nach wie vor der Ansicht, dass bei einem aussergewöhnlichen Todesfall, wie Silvia Steiner das eben betont hat, eine Legalinspektion erfolgen muss. Die muss immer erfolgen, und dann erfolgt das Verfahren gemäss Strafprozessordnung, und hier ist kein Spielraum vorhanden.

Nach juristischer Ansicht der Regierung ist der Mehrheitsantrag der KJS juristisch nicht haltbar. Wenn sich in einem Strafverfahren aus der Legalinspektion kein Verdacht auf strafbare Handlungen ergibt, dann fallen die Kosten leider einfach dem Staat zu. Sie können jedenfalls nicht der Sterbebegleitung zugeordnet und weiterverrechnet werden, schon gar nicht nur für Verstorbene aus dem Ausland. Das würde, wie gesagt, eben auch dem Gleichbehandlungsprinzip widersprechen.

Als die Regierung, Bruno Walliser, im November 2012 um Fristverlängerung nachsuchte, war diese Beurteilung ziemlich klar. Genau deshalb wollten wir eine Fristverlängerung, und deshalb suchte meine Direktion nach einer möglichen Alternative. Sie hatte sie eigentlich in der Tasche. Das kann ich Ihnen heute sagen.

Das was Sie hier beantragen, ist keine sinnvolle Lösung. So wie hier vorgeschlagen, funktioniert es einfach nicht. Wenn Sie dies heute beschliessen, dann haben Sie Rechtsmittelverfahren der Sterbehilfeorganisationen, die diese erfolgreich durchbringen werden – ganz klar. Und wir werden innert Kürze wieder auf Feld eins sein. Ausser Spesen nichts gewesen.

Meiner Direktion und der Regierung ist klar: Die Sterbehilfe darf nicht zu einem kommerziellen Geschäft verkommen. Dazu brauchen

wir aber alternative Lösungen. Diese Lösung, die hier auf dem Tisch liegt, ist es auf jeden Fall nicht, und ich bitte Sie deshalb, auf diese nicht einzutreten. Ich danke Ihnen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wir stimmen nun über den Minderheitsantrag ab, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 91 : 73 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) nicht auf die Vorlage 366a/2007 einzutreten.

Das Geschäft ist erledigt.

26. Änderung des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation in Zivil- und Strafsachen (GOG) betreffend Beschwerdelegitimation in Übertretungsstrafsachen

Antrag der KJS vom 8. März 2014 zur Parlamentarischen Initiative von Markus Bischoff

KR-Nr. 290a/2012

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf) Präsidentin der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Auch diese Vorlage war juristisch anspruchsvoll. Umso klarer ist das Resultat der Beratungen. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, die Parlamentarische Initiative abzulehnen.

Anlass für diese Parlamentarische Initiative, die von den Mitgliedern der PUK BVK (*Parlamentarische Untersuchungskommission BVK Personalvorsorge*) eingereicht worden war, war der Umstand, dass eine Einstellungsverfügung des Stadtrichteramts Zürich dem Kantonsrat nicht schriftlich eröffnet worden war. Die PUK BVK hatte Strafanzeige wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses beziehungsweise wegen Veröffentlichung amtlicher, geheimer Verhandlungen eingereicht. Letzteres ist eine Übertretung, die von den Übertretungsstrafbehörden verfolgt wird, in jenem Fall vom Stadtrichteramt Zürich. Die Einstellungsverfügung wurde rechtskräftig.

Die Initianten kamen zum Schluss, dass bei Delikten gegen die Allgemeinheit die Legitimation zur Beschwerde nach Artikel 322 Absatz

2 der Strafprozessordnung einzig dem Verzeigten zukomme, was in Verbindung mit Paragraf 91 Gerichtsorganisationsgesetz (*GOG*) schliesslich dazu führe, dass bundesrechtliche Übertretungsstraftatbestände in diesen Fällen nie vom Bundesgericht überprüft werden könnten.

Die Kommission hat dies mit Unterstützung der Direktion der Justiz und des Innern eingehend geprüft. Sie ist zum Schluss gekommen, dass Entscheide den Parteien und Behörden, die zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert sind, schriftlich eröffnet werden müssen. Im Fall der PUK BVK hätte dem Kantonsrat die Einstellungsverfügung schriftlich eröffnet werden müssen. Der Kantonsrat beziehungsweise dessen Geschäftsleitung oder die PUK BVK wären aufgrund von Paragraf 154 *GOG* beschwerdelegitimiert gewesen, denn die PUK BVK hat in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen, nämlich dem Schutz geheimer, amtlicher Verhandlungen, Strafanzeige erstattet.

Sollte eine Übertretungsstrafbehörde einen Strafbefehl aussprechen und würde der Beschuldigte vom zuständigen Bezirksgericht freigesprochen, wäre die Übertretungsstrafbehörde legitimiert, den Entscheid an das Obergericht weiterzuziehen. In der Praxis noch nicht entschieden ist, ob auch der leitende Staatsanwalt einen solchen Entscheid weiterziehen kann. Paragraf 103 Absatz 2 litera c des Gerichtsorganisationsgesetzes spricht dafür.

Das Urteil des Bundesgerichtes 6B_186/2013 vom 26. September 2013 zeigt schliesslich auf, dass die Oberstaatsanwaltschaft legitimiert ist, Entscheide des Obergerichts in Übertretungsstrafsachen an das Bundesgericht weiterzuziehen. Damit ist auch der Rechtsmittelweg ans Bundesgericht gewährleistet.

Nicht von der Hand zu weisen ist aber, dass Nicht-Anhandnahme- und Einstellungs-Verfügungen, die nicht einer Behörde oder Amtsstelle gemäss Paragraf 154 Gerichtsorganisationsgesetz mitgeteilt werden müssen, mangels Mitteilung an eine beschwerdelegitimierte Behörde nicht weitergezogen werden. Um dies sicherzustellen, müssten den Staatsanwaltschaften alle Nicht-Anhandnahme- und Einstellungs-Verfügungen, aber auch die anderen Endentscheide, das heisst die Strafbefehle, formell eröffnet werden, mitgeteilt werden, was einen grossen administrativen Aufwand mit sich bringen würde. Die Übertretungsstrafbehörden erledigen pro Jahr insgesamt mehr als 150'000 Fälle. Bei einem grossen Teil davon dürfte es sich um Nicht-

Anhandnahme- und Einstellungs-Verfügungen handeln. Die Staatsanwaltschaft hätte die Entscheide zu überprüfen beziehungsweise zu prüfen, ob dagegen ein Rechtsmittel ergriffen werden soll. Angesichts der Tatsache, dass es sich um Taten handelt, bei denen in den meisten Fällen eine Busse von weniger als 500 Franken drohen dürfte, ist ein solcher Aufwand unverhältnismässig.

Abschliessend ist also festzuhalten, dass es auch bei Einstellungs- und Nicht-Eintretens-Verfügungen von Übertretungsstrafbehörden beschwerdelegitimierte Behörden und Amtsstellen gemäss Paragraf 154 Gerichtsorganisationsgesetz geben kann. Die Beschwerdelegitimation gegen Entscheide in Übertretungsstrafsachen der Bezirksgerichte sowie des Obergerichts ist bei den Übertretungsstrafbehörden, den leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten beziehungsweise bei der Oberstaatsanwaltschaft vorhanden.

Die Mitteilung und Überprüfung sämtlicher Nicht-Eintretens-, Nicht-Anhandnahme-Verfügungen und Strafbefehle der Übertretungsstrafbehörden an die Staatsanwaltschaften würde einen unverhältnismässig hohen Aufwand bei bescheidenem Nutzen bedeuten.

Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, die parlamentarische Initiative abzulehnen.

Davide Loss (SP, Adliswil): Die Parlamentarischen Initiative, die Markus Bischoff und Bruno Walliser im Auftrag der Parlamentarischen Untersuchungskommission BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich eingereicht haben, verlangt, dass die zuständige Übertretungsstrafbehörde sowie die Staatsanwaltschaft vor den kantonalen Instanzen Rechtsmittel ergreifen können.

Das klingt auf den ersten Blick recht simpel. Doch bei genauerer Betrachtung ergeben sich bei dieser Regelung diverse Probleme.

Die Parlamentarische Initiative soll primär sicherstellen, dass die Nichtanhandnahmeverfügungen beziehungsweise Einstellungsverfügungen der Übertretungsstrafbehörden von der Staatsanwaltschaft angefochten werden können. Dies soll insbesondere deshalb gelten, weil es bei zahlreichen Übertretungen keinen Geschädigten gibt. Diese Regelung würde aber auch dazu führen, dass die Staatsanwaltschaft in Übertretungsstrafsachen generell Rechtsmittel erheben könnte.

Damit die Staatsanwaltschaft diese Funktion wahrnehmen kann, müssten ihr jedoch sämtliche Entscheide der Übertretungsstrafbehörden sowie die diesbezüglichen Urteile der Bezirksgerichte mitgeteilt wer-

den. Das wären allein 150'000 Fälle von den Übertretungsstrafbehörden. Der administrative Aufwand zur Prüfung dieser Entscheide wäre jedoch unverhältnismässig hoch und der Nutzen klein.

Immerhin können gestützt auf Paragraph 154 GOG im kantonalen Verfahren Behörden und Amtsstellen, die in Wahrung der ihnen anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben, Rechtsmittel erheben. Somit ist die Anfechtungsmöglichkeit auch bei Delikten gegen die Allgemeinheit – also solche ohne Geschädigte – sichergestellt, wenn eine Behörde oder Amtsstelle in Wahrung ihrer Interessen das Delikt zur Anzeige gebracht haben. Durch diese Möglichkeit wird der Anteil an Nichtanhandnahmeverfügungen und Einstellungsverfügungen bei Delikten gegen die Allgemeinheit, die im Ergebnis nicht angefochten werden können, geschmälert.

Für das Verfahren vor Bundesgericht stellt sich das Problem nicht. Möchte die zuständige Übertretungsstrafbehörde einen Entscheid des Obergerichts an das Bundesgericht weiterziehen, so kann sie die Oberstaatsanwaltschaft ersuchen, Beschwerde in Strafsachen zu führen. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 6B_949/2013 vom 3. Februar 2014 festgehalten, dass eine für den ganzen Kanton zuständige Oberstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Behörde, die innerhalb des Kantons für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen habe und Rechtsmittel vor den letzten kantonalen Instanzen ergreifen könne, allein zur Beschwerde in Strafsachen legitimiert sei. Zwei nebeneinander beschwerdeberechtigte öffentliche Ankläger des Kantons könnten nicht beide im gleichen Fall beschwerdelegitimiert sein. Dies gelte auch, wenn das kantonale Recht mehreren Behörden das Recht einräume, den staatlichen Strafanspruch vor den kantonalen Gerichten zu vertreten. Somit steht fest, meine Damen und Herren, dass die Oberstaatsanwaltschaft als einzige Strafverfolgungsbehörde im Kanton Zürich legitimiert ist, Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht zu erheben. Dies gilt also auch für Übertretungsstrafsachen. Somit ist sichergestellt, dass die Oberstaatsanwaltschaft den Strafanspruch in Übertretungsstrafsachen auch vor Bundesgericht vertreten kann.

Für eine Änderung des GOG besteht deshalb keine Notwendigkeit. Ich bitte Sie namens der SP-Fraktion, die Parlamentarische Initiative abzulehnen. Besten Dank.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Es handelt sich da ja um einen Nebenschauplatz der PUK, diese Parlamentarische Initiative. Wir sind da ja ziemlich im Nebel, haben wir festgestellt. Jetzt kann man sagen, dass sich der Nebel ein bisschen gelichtet hat. Man konnte das auch den Voten von Frau Steinemann (*Barbara Steinemann*) und Herrn Loss (*Davide Loss*) entnehmen. Es ist also juristischer Hardcore, es ist also eine ganz komplexe Geschichte. Die KJS hatte denn auch ein siebenseitiges Papier der Justizdirektion, das das eingehend erklärt hat. Ich gehe nicht davon aus, dass alle Leute das genau verstanden haben. Es ist also relativ schwierig, das überhaupt nachzuvollziehen, wie das funktioniert.

Ich kann das vielleicht nochmals kurz zusammenfassen, wieso sich der Nebel gelichtet hat. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass die Oberstaatsanwaltschaft Beschwerde an das Bundesgericht machen kann. Unklar ist, ob überhaupt die Staatsanwaltschaft gegen Einstellungs-Verfügungen Beschwerde machen kann. Alle glauben das, nur die Staathalter glauben nicht, dass man Beschwerde machen kann. Und ich muss einfach sagen, auch wenn das heisst, das ist zu Übertretungsstrafsachen, das sind so kleine Strafsachen, das ist nicht einfach nur Peanuts. Das geht dann zum Beispiel um das Gesundheitsgesetz, das Heilmittelgesetz oder das Glückspielgesetz oder so. Die Bussen sind dann vielleicht nicht so hoch, aber dann geht es ja um die Abschöpfung des Gewinnes. Wenn Sie Kräutertee als Arzneimittel verkaufen, wird der Gewinn abgeschöpft und das kann dann mal 100'000 oder 200'000 Franken geben oder sogar ein paar Millionen. Es geht also wirklich um wichtige Sachen, und es ist immer noch nicht ganz geklärt, wer überhaupt eine Beschwerde machen kann. Und es ist auch klar, dass es nicht sehr viel Sinn macht, alle diese 150'000 Einstellungs-Verfügungen der Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Aber man muss diese Anomie oder diese Unebenheit im Rechtsstaat dann eben auch akzeptieren, dass dann eben niemand beziehungsweise der Staat Recht durchsetzen kann und dass jemand dann eben Glück hat, wenn das Strafverfahren eingestellt wird, weil das niemand mehr anschaut ausser dem Beschuldigten. Und dieser macht sicher keine Beschwerde, wenn das Verfahren eingestellt wird.

Das muss man einfach zur Kenntnis nehmen, und ich habe das jetzt gesagt. Wenn irgendwann ein spektakulärer Fall ist, der eingestellt wird, und der Staatsanwalt es nicht erfahren hat und niemand Beschwerde einreichen konnte, muss dann niemand sagen, das sei eine Schweinerei und man müsse sofort das Gesetz ändern. Wir haben das

12926

bewusst in Kauf genommen, dass hier eine Unebenheit besteht. Ich kann mich der Ablehnung dieser Parlamentarischen Initiative ebenfalls anschliessen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Es wurde kein Antrag auf Nicht-Eintreten gestellt. Sie haben Eintreten beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat lehnt die Parlamentarische Initiative 290/2012 mit 169 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

27. Standesinitiative für den Schutz der Angestellten im Dienst vor Gewalt und Drohungen (Art. 285 StGB)

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. Juni 2014 zur Parlamentarischen Initiative von Roger Bartholdi

KR-Nr. 225a/2013

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf) Präsidentin der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Die parlamentarische Initi-

ative verlangt die Einreichung einer Standesinitiative mit folgendem Wortlaut: «Der Bund wird aufgefordert, eine gesetzliche Bestimmung zu erlassen, die die Strafbestimmungen im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte und Behörden, Angestellte im Dienst von Gemeinden, Kantonen und Bund, verschärft – insbesondere, dass Gewalttäter zwingend mit einer unbedingten Freiheitsstrafe nicht unter 30 Tagen bestraft werden – keine reine Geldstrafe mehr.»

Das Anliegen auf eine gewisse Verschärfung des Strafrahmens von Artikel 285 des Schweizer Strafgesetzbuches ist in der Kommission auf Zustimmung gestossen. Die Kommissionmehrheit hält es aber für systemwidrig, bei einem einzigen Straftatbestand im Strafgesetzbuch eine unbedingte Freiheitsstrafe von mindestens 30 Tagen einzuführen und eine alleinige Geldstrafe für nicht zulässig zu erklären.

Weiter spricht für die Mehrheit gegen die Parlamentarische Initiative, dass die gewünschte Verschärfung auch bei leichteren Verstössen gegen Artikel 285 des Strafgesetzbuches, bei denen keine Gewalt ausgeübt wird, zur Anwendung gelangen würde. Eine zwingende Gefängnisstrafe von 30 Tagen erscheint in solchen Fällen aber als unverhältnismässig.

Weiter spricht dagegen, dass auf Bundesebene mit dem geplanten Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen bereits Bestrebungen im Gange seien, auch Artikel 285 Ziffer 2 zu verschärfen.

Die Verschärfung des Strafrahmens der besagten Bestimmung ist vom Regierungsrat im Rahmen der Vernehmlassung zur Harmonisierung der Strafrahmen auf Bundesebene bereits eingebracht worden.

Die Kommissionsminderheit begrüsst in Fällen von Gewalt gegen Beamte eine zwingende Freiheitsstrafe. Die Strafe müsse einen präventiven Charakter haben, um die Beamten zu schützen. Die Standesinitiative sei daher als Anstoss beim Bund einzureichen.

Im Namen der Kommissionmehrheit beantrage ich Ihnen daher, die Parlamentarische Initiative abzulehnen.

Davide Loss (SP, Adliswil): Es ist eine Tatsache, dass die Anzeigen wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte in den letzten Jahren massiv zugenommen haben. Auch für die SP-Fraktion ist klar, dass dies nicht einfach so hingenommen werden darf. Polizistinnen und Polizisten, die an der Front für unsere Sicherheit sorgen, erledigen eine enorm schwierige Aufgabe und haben besonderen Schutz verdient. Dies gilt auch für die übrigen Staatsangestellten und Behör-

denmitglieder. Gewalt und Drohung dürfen nicht zu einem Berufsrisiko der Staatsangestellten werden.

Bereits heute macht sich wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinn von Artikel 285 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs strafbar und wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift.

Die Initianten wollen über das hinausgehen und mit der Parlamentarischen Initiative erreichen, dass Täterinnen und Täter mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von nicht unter 30 Tagen bestraft werden. Diese Parlamentarische Initiative, meine Damen und Herren, rüttelt an einem fundamentalen Grundsatz unseres Strafrechts: Ein Täter, der sich bisher nichts zu Schulden kommen liess, erhält bei erstmaliger leichter oder mittlerer Kriminalität in der Regel eine bedingte Strafe. So verurteilenswert Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte auch ist, dieser Grundsatz hat auch bei Delikten gegen Polizistinnen und Polizisten sowie übrige Staatsangestellten und Behördenmitgliedern zu gelten.

Ihnen, meine Damen und Herren von der SVP, ist bei dieser Parlamentarischen Initiative entgangen, dass das Strafrecht in erster Linie nicht der Vergeltung, sondern der Verbrechensverhütung gilt. Von diesem Grundsatz können Sie nicht einfach bei einem einzigen Tatbestand im Strafgesetzbuch abweichen.

Der Tatbestand von Artikel 285 des Strafgesetzbuchs deckt eine grosse Bandbreite, eine viel grössere Bandbreite, als man allgemein annehmen würde, ab. Stellen Sie sich folgende Szene vor: Es ist Samstagabend. Im Nachtzug kommt es zu einer Pöbelei zwischen angetrunkenen jungen Leuten. Ein Zugsbegleiter will schlichtend eingreifen und wird von einem der Männer weggeschubst, sodass dieser zu Boden fällt. Das erfüllt bereits den Tatbestand von Artikel 285 des Strafgesetzbuchs, denn der Zugsbegleiter ist auch ein Beamter im Sinn dieser Strafnorm. Stellen Sie sich nun vor, meine Damen und Herren, dieser junge Mann, der geschubst hat, hat bisher noch nie etwas verbrochen. Er hat eine Arbeitsstelle, und er hat vielleicht zu Hause schon eine Familie. Ich will damit seine Tat überhaupt nicht verharmlosen. Er hat eine Strafe verdient, aber er hat auch eine zweite Chance in Form einer bedingten Strafe verdient. Wenn Sie diesen Mann trotz-

dem von Anfang an gleich einen Monat ins Gefängnis stecken wollen, so richten Sie mehr Schaden als Nutzen an. Das wäre dann etwa das Gegenteil von Verbrechenverhütung.

Zusätzlich erfüllt zum Beispiel auch derjenige den Tatbestand von Artikel 285 des Strafgesetzbuchs, der sich einer polizeilichen Kontrolle durch Wegschubsen, wie das in diesem Beispiel war, oder Bespucken einer Polizistin oder eines Polizisten zu entziehen versucht. In einem solchen Fall – und insbesondere bei einem Ersttäter – erschiene die Verhängung der geforderten Mindeststrafe von 30 Tagen Freiheitsstrafe total unverhältnismässig.

Meine Damen und Herren, jeder Fall ist anders, jeder Täter hat andere persönliche Verhältnisse, die es zu berücksichtigen gilt. Die Parlamentarische Initiative will den vom Gesetz den Gerichten bewusst eingeräumten Ermessensspielraum bezüglich eines einzelnen Tatbestandes stark einschränken. Dies erscheint nicht sachgerecht und auch nicht angezeigt. Vor allem bei Ersttätern ist eine Mindeststrafe von einem Monat Gefängnis total unangemessen.

Der Gesetzgeber hat den Straftatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte als Vergehen ausgestaltet. Der Ausschluss der Geldstrafe bei einem Verstoss gegen diese Strafnorm wäre nicht nur systemfremd, er liesse sich auch im Quervergleich mit zahlreichen anderen, teilweise auch deutlich schwereren Straftatbeständen nicht rechtfertigen.

So wäre es sehr stossend, dass die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte, die oder der in Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit in ähnlichem oder schwererem Ausmass über das Notwendige hinaus Gewalt anwendet – stellen Sie sich da zum Beispiel vor, dass ein Polizist einen widerspenstigen alkoholisierten Jugendlichen in der Notaufnahme ohrfeigt –, dass dieser wegen Amtsmissbrauchs im Sinn von Artikel 312 des Strafgesetzbuchs sogar mit einer bedingten Geldstrafe und damit viel milder, als der Jugendliche der pöbelt, wegkommen könnte.

Wenn wir heute über diese Parlamentarische Initiative abstimmen, müssen wir uns vor Augen führen, dass auf Bundesebene der Erlass des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht geplant ist. Mit dieser Vorlage wird das Anliegen verfolgt, die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches erstmals seit dessen Einführung im Jahr 1942 einer umfassenden Überprüfung mit Blick auf den Rechtsgüterschutz beziehungsweise auf die Gewichtung der geschützten

Rechtsgüter zu unterziehen und die notwendigen Korrekturen vorzunehmen.

Eine weitere anstehende Revision betrifft eine Änderung des Sanktionenrechts. Unter anderem sollen Geldstrafen nur noch bis 180 statt wie bisher 360 Tagessätzen möglich sein. Ebenso sollen wieder kurze Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten eingeführt werden. Da die Angemessenheit sämtlicher Strafrahmen beim Bund gesamthaft geprüft wird, erscheint es daher nicht sinnvoll, eine Standesinitiative einzureichen, welche die Verschärfung eines einzelnen Straftatbestandes bezweckt, zumal das Anliegen, wie ich erwähnt habe, nur unter Missachtung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs überhaupt umsetzbar wäre.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Parlamentarische Initiative wenig durchdacht ist und im Widerspruch zu fundamentalen Grundsätzen des Strafrechts steht. Ich bitte Sie deshalb, die Parlamentarische Initiative abzulehnen. Besten Dank.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Die FDP lehnt Gewalt sowohl verbal als auch körperlicher Natur gegen Polizeibeamte oder Beamte oder generell überhaupt ab. Aber wir lehnen auch diese Standesinitiative ab.

Seit dem 1. Januar 1942 haben wir ein schweizerisches Strafgesetzbuch, seit dem 1. Januar 2011 eine schweizerische Strafprozessordnung. Der Kantonsrat ist also nicht dafür zuständig und auch nicht besonders geeignet jetzt auch noch hier zu legiferieren. Auch eine Standesinitiative scheint uns dafür nicht sonderlich geeignet. Das Anliegen kann man nämlich direkt in Bern deponieren.

Zum Materiellen: Die Standesinitiative fordert den Bund auf, eine gesetzliche Bestimmung zu erlassen, die die Strafbestimmung im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte und Behörden verschärft. Gewalttäter sollen zwingend mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von nicht unter 30 Tagen bestraft werden. Reine Geldstrafen sollen also nicht mehr möglich sein. Bekanntlich, und das ist bereits erwähnt worden, läuft ja zurzeit eine Diskussion über die Revision des Strafgesetzbuches auf Bundesebene. Man will, und das ist auch Auffassung der FDP, richtigerweise wieder von den bedingten Geldstrafen wegkommen, weil sich das nicht bewährt hat. Aber hier mit dieser Standesinitiative will man ein Sonderinteresse, eine partikuläre Sache regulieren und das macht weder vom Kanton aus noch zum jetzigen

Zeitpunkt Sinn. Es ist auch nicht ersichtlich, wieso genau hier die Sonderregelung zu schaffen ist und nicht beispielsweise irgendwo anders.

Wie gesagt, wir lehnen Gewalt und Drohung ab, gegen Beamte, gegen alle, aber eine solche Separatlösung können wir nicht unterstützen.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Beamte und Beamtinnen sind bei ihrer Tätigkeit oft mit schwierigen Situationen konfrontiert, bei denen es auch zu Gewalt und Drohungen kommen kann. Dies hat der Gesetzgeber erkannt und den speziellen Artikel 285 ins Strafrecht aufgenommen. Dabei wird der Täter von Amtes wegen verfolgt. Dies im Gegensatz zur Drohung unter Privatpersonen, die nur auf Antrag des Opfers verfolgt wird. Gleiches bei der Körperverletzung: Die einfache Körperverletzung, die Gewalt also gegen jemanden, ist ein Antragsdelikt, hier ein Delikt, das von Amtes wegen verfolgt wird.

Die Initianten möchten nun den unteren Strafrahmen dieses Gesetzesartikels anheben und eine Minimalstrafe von 30 Tagen Freiheitsstrafe ins Gesetz schreiben. Ob eine Gesetzesnorm praxistauglich ist, zeigt sich immer an Extremfällen. Leichte Gewalt wie Schubsen oder eine Ohrfeige rechtfertigen sicher nicht eine Freiheitsstrafe von einem Monat und eine Drohung wie etwa «Wenn Du näher kommst, spucke ich dich an» ebenfalls nicht. Hier muss den Gerichten die Möglichkeit gegeben werden, auch eine Geldstrafe auszusprechen, die der Drohung oder der angewendeten Gewalt angemessen ist. Mit der geforderten Regelung wäre das nicht mehr möglich.

Dass die Gerichte die Beamten auch schützen, zeigen zwei Urteile, die in der letzten Zeit auch medial bekannt wurden. Das Bundesstrafgericht hat einen Studenten mit 50 Tagessätzen bestraft, weil er einem Zugbegleiter die Hand zgedrückt hat und der Zugbegleiter Schmerzen in der Hand verspürt hat, die erst einige Tage später abgeklungen sind. Ein 20-jähriger Bodenleger wurde kürzlich vom Bezirksgericht mit 120 Tagessätzen verurteilt, weil er einen 14-jährigen Verkehrskadetten beschimpft und ihm gesagt hat, er solle sich «verpissen», sonst schlage er ihn kaputt und bringe ihn um. Die beiden Beispiele zeigen hier klar, dass die Gerichte hier angemessene Strafen aussprechen und Beamtinnen und Beamte aller Art schützen.

Mit der zweiten Forderung, dass die ausgesprochene Freiheitsstrafe in jedem Fall unbedingt verhängt werden muss, verstösst die Initiative – wir haben es gehört – in fundamentaler Weise gegen allgemeine

Grundsätze des Strafgesetzbuchs. Ob eine kurze Freiheitsstrafe zu vollziehen ist, hängt nicht vom begangenen Delikt ab, sondern davon ob die ausgesprochene Strafe und die allgemeinen Lebensumstände des Täters erwarten lassen, dass er sich nicht deliktfrei verhalten wird. Es muss ihm also eine schlechte Prognose gestellt werden, die darauf schliessen lässt, dass der Verurteilte sich auch in Zukunft nicht an die Gesetze hält. Dann ist der Vollzug der ausgesprochenen Strafe gerechtfertigt. Diese allgemeine Regel würde für den Artikel 285 ausser Kraft gesetzt, weil die Initianten hier immer den Vollzug der ausgesprochenen Freiheitsstrafe verlangen. Damit würde aber das ganze System des Strafgesetzbuches durchbrochen.

Weiter ist der Vorstoss auch überflüssig. Eine Standesinitiative des Kantons Bern mit gleicher Stossrichtung ist in Bundesbern bereits hängig und der Bundesrat hat angekündigt, nach der Revision des Sanktionsrechts und einer allfälligen Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen auch dem Parlament eine Revision des besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu unterbreiten und dabei der Harmonisierung der Strafrahmen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei wird auch Artikel 285 speziell angeschaut und allenfalls überarbeitet.

Zum einen rennt der Vorstoss also offene Türen ein, zum anderen ist die bisherige Regelung durchaus brauchbar. Schon jetzt können die Gerichte in diesem Bereich harte Sanktionen aussprechen und machen es auch. Die Fraktion der Grünen, mit AL und CSP sieht keinen Handlungsbedarf und lehnt deshalb diese Parlamentarische Initiative ab.

Peter Ritschard (EVP, Zürich): Grundsätzlich unterstützen wir das Anliegen, dass Beamte mehr gegen Gewalt geschützt werden müssen. Über den Weg dorthin trennen sich die Meinungen, auch in der EVP. Die EVP befürwortet die Verschärfung von Artikel 285 durch die eidgenössischen Parlamente. Die bedingten Geldstrafen halten wir ohnehin für wenig sinnvoll. Die jugendlichen Straftäter finden nämlich bei einer bedingten Strafe, es sei gar nichts passiert und sie könnten ihr schändliches Tun fortsetzen. Da sehen wir dringend Handlungsbedarf. Zielführend und bürokratisch simpel wäre es, wenn die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz gezielte und verschärfte Strafmassempfehlungen in Bezug auf Artikel 285 Strafgesetzbuch erlassen würde. Nach der vorliegenden Parlamentarischen Initiative gäbe es ein Sonderrecht für die Polizei. Die Mehrheit lehnt die Parlamentarische Initiative deshalb ab, eine Minderheit unterstützt sie.

Silvia Steiner (CVP, Zürich): Ich fasse mich kurz, ich erspare Ihnen Rechtliches, das haben die verschiedenen Kollegen vor mir Ihnen ja schon angetan.

Das Anliegen der Initianten ist zwar sehr berechtigt, wir lehnen aber diese Standesinitiative ab, dies weil wir Standesinitiativen eigentlich immer ablehnen, da wir sie nicht als taugliches Instrument ansehen. Leider ist, obwohl das Anliegen der Initianten berechtigt ist, auch die Umsetzung ziemlich systemwidrig, vermutlich auch bundesrechtswidrig und nicht mit den übrigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches vereinbar.

Das Problem bei diesen Fällen liegt allerdings nicht in der letztlich ausgesprochenen Strafe. Das Problem ist der Nachweis derartiger Taten. Diese Verfahren scheitern meistens an den unsorgfältigen oder schlechten Anzeigerapporten. So kann eben ein heftiges Fuchteln mit den Händen nicht als Gewalt und Drohung angesehen werden und auch die Äusserung eines jungen Heisssporns, der Beamte soll sich an seiner Mutter sexuell vergreifen, erfüllt den Tatbestand nicht. Leider sind die Rapporte aber von der berechtigten Aufregung des betroffenen Beamten geprägt, der ja trotzdem in seiner Integrität verletzt worden ist, und deshalb beweismässig gar nicht verwertbar. Oder aber, die vermeintlichen Übergriffe erfüllen den Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Beamte gar nicht. Hier ist also die Polizeiführung gefragt. Rapportkontrolle und Begleitung nach einem schwierigen Einsatz, Debriefing und Betreuung sind vermutlich viel zielführendere Instrumente, um diesem Missstand ein Ende zu bereiten und Täter der gerechten Strafe zuzuführen.

Regierungsrat Martin Graf: Das meiste ist gesagt worden. Ich denke, es ist eine Tatsache, wie erwähnt wurde, dass Gewalt und Drohungen gegenüber Beamten und Behörden zugenommen haben. Und es ist auch eine Tatsache, dass das Verhalten und der Respekt eines Teils unserer Bevölkerung zu wünschen übrig lässt, und das ist bedauerlich. Dies im Nachhinein zu korrigieren mit Nacherziehung ist nicht ganz einfach. Das erleben wir überall an diesen Fronten.

Die Regierung hat deshalb ein gewisses Verständnis für die Stossrichtung dieser Parlamentarischen Initiative. Aber, es wurde erwähnt, vier Gründe sprechen eigentlich dagegen. Es durchbricht die eigentliche Systematik im Strafgesetzbuch. Wir können nicht entsprechende Tat-

bestände wie fahrlässige Tötung oder eine einfache Körperverletzung weniger scharf bestrafen als Drohung gegen Beamte und Behörden.

Anscheinend ist jetzt etwas im Gange, und wir hoffen auch, dass das vorwärts geht, und dass der Bund nach dem Beschluss des Sanktionsrechts, die Harmonisierung des Strafrahmens an die Hand nimmt und eben genau hier ansetzt und schaut, ob diese Strafmasse auch richtig sind. Die Regierung hat damals in der Vernehmlassung zur Harmonisierung des Strafrahmens für beide Absätze dieses Artikels 285 ein Mindestmass gefordert. Wir hoffen natürlich, dass der Bund sich dannzumal für solche Mindestmasse einsetzt.

Und schliesslich wissen wir, dass mit dieser Parlamentarischen Initiative die Grundsätze des Strafrechts im allgemeinen Teil eigentlich verletzt werden. Wir müssen bei der Entscheidung einen Spielraum haben, wir können nicht einfach Schubsen und Formen roher Gewalt gleich bestrafen, und wir können auch nicht Ersttäter mit Serientätern gleichstellen und gleich bestrafen. Und schliesslich ist die Wirkung von Standesinitiativen aus dem Kanton Zürich bekanntlich relativ klein. Somit lohnt sich alleine deshalb die Einreichung einer solchen nicht. Wir empfehlen, davon abzusehen. Ich danke Ihnen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Es wurde kein Antrag auf Nicht-Eintreten gestellt. Sie haben Eintreten beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Hier liegt ein Minderheitsantrag von René Isler, Winterthur, und Mitunterzeichnenden vor.

Minderheitsantrag von René Isler, Karin Egli, Walter Langhard, Claudio Schmid und Barbara Steinemann:

I. Der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 225/2013 von Roger Bartholdi auf Einreichung einer Standesinitiative wird zugestimmt.

René Isler (SVP, Winterthur): Zu dem Minderheitsantrag kann ich mich eigentlich kurzfassen. Wir sind nach wie vor der ganz grossen Überzeugung, dass Handlungsbedarf besteht, um in Bern auch Beine machen zu können, und dass wir diesen Vorstoss auch nach Bern senden.

Ich habe heute Morgen mehrmals in anderen Angelegenheiten gesagt, dass wir uns nicht nach dem Ausland richten müssen. Das mach ich auch jetzt. Aber ich stelle einfach fest, dass massive Drohung und Gewalt gegen Beamte auch in der Schweiz zum Gentlemen-Delikt wird.

Wenn Sie nach Skandinavien schauen, dann wird dort ein Angriff auf eine Polizistin oder einen Polizisten fast gleichgestellt, wie wenn Sie jemanden grobfahrlässig bis vorsätzlich töten. Wohlverstanden, auch wenn der Polizist oder die Polizistin nicht stirbt. Gleiches können Sie in England sehen.

Angriffe gegen Behördenmitglieder werden im umliegenden Ausland sehr restriktiv geahndet, was in der Schweiz nicht der Fall ist. Ich könnte Ihnen da Beispiele zeigen, nicht nur von Polizistinnen und Polizisten, sondern auch von ganz normalen Behördenmitgliedern, auch solchen in Sozialämtern. Da füllen sich ja die Bücher und die Anzeigen mehren sich. Es kommt zu massivster Gewalt und in der Regel geschieht nichts. Deshalb bitte ich Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen. Herzlichen Dank.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt die Parlamentarische Initiative 225/2013 mit 105 : 55 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

28. Sicherstellung der Aufsicht über Heime und betreutes Wohnen durch Bezirksrätinnen und Bezirksräte

Interpellation von Erika Ziltener (SP, Zürich) und Peter Stutz (SP, Embrach) vom 8. Juli 2013

KR-Nr. 227/2013, RRB-Nr. 1092/25. September 2013

Erika Ziltener (SP, Zürich): In Heimen leben in der Regel Menschen, die nicht mehr selber für sich und ihre Anliegen einstehen können. Umso wichtiger ist unsere Aufgabe, die Aufsicht durch die Bezirksrätinnen und Bezirksräte sicherzustellen. Das ist heute nicht immer der Fall. Ich attestiere den Bezirksrätinnen und Bezirksräten nicht, dass sie ihre Arbeit nicht richtig machen, aber wenn jemand für eine Tätigkeit nicht fachkompetent ausgebildet ist, kann sie es auch nicht per se richtig durchführen.

Ich gehe auf drei Punkte ein. Der Schutz der fragilen Bevölkerungsgruppe der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner muss gesichert sein, Aus-, Weiterbildung und Erfahrungsaustausch müssen obligatorisch sein und die Rahmenbedingungen für die Bezirksrätinnen und Bezirksräte müssen zeitgemäss und die Ausübung ihres Amtes muss auch finanziell angepasst sein. Und drittens: Jedes Heim braucht eine Bewilligung, auch solche mit weniger als fünf Betten.

Ich gehe davon aus, dass das Bewilligungsverfahren korrekt geregelt ist und ebenso umgesetzt wird. Wir zweifeln das Verfahren deshalb auch nicht an, und wir nehmen zur Kenntnis, dass sich die Regierung überlegt, auch für ein Heim mit weniger als fünf Betten eine Bewilligung zu verlangen. Wir halten das für unabdingbar – ich habe es gesagt. Aber eine abschliessend und kompetent geregelte Bewilligungspraxis ist noch keine Garantie, dass das Heim auch gut geführt wird und wie es den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern in diesem Heim geht.

Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner: Wenn Sie zurückschauen, sei es in Zürich mit dem Pflegezentrum Entlisberg oder Bern mit den Übergriffen in einem Behindertenheim und so weiter, müssen Sie feststellen, dass es immer wieder zu Vorfällen kommt, die ganz einfach nicht sein dürfen. Als Politikerinnen und Politiker sind wir hier ganz besonders in der Verantwortung.

Wenn die Regierung argumentiert, die Aufsicht sei ausreichend, stützt sie sich allein auf die Theorie, doch Papier ist geduldig und sagt wenig über die Praxis in den einzelnen Institutionen aus.

Wenn eine Bezirksrätin kontrolliert, ob ein Fehlermeldesystem vorhanden ist, heisst das noch lange nicht, dass es auch geführt wird. Das wissen wir von den Akutspitälern. Ein weiteres Beispiel ist die Medikationsdokumentation: Wenn sich jemand bei Medikamenten nicht auskennt, weiss sie nichts über den Nutzen dieses Medikaments oder über die Qualität, und sie kann auch nicht abschätzen, wann sie eine Fachperson zur Beurteilung hinzuziehen muss. Das Bundesamt für Gesundheit hat sogenannte Hotspots für die Qualitätssicherung in der Medizin definiert. An zweiter Stelle stehen die Mängel in der Medikation. Medikamente können beispielsweise das Sturzrisiko stark erhöhen. Und in Heimen werden sehr viele Medikamente verordnet und verabreicht – das kennen Sie. Die Aufsicht müsste also gerade auf diesen Bereich ihr grösstes Augenmerk legen. Wir fordern deshalb insbesondere eine verbesserte Aufsicht für die Heime mit pflegerischen Aufgaben.

Zur Aus- und Weiterbildung: Wir halten die Freiwilligkeit in der Aus- und Weiterbildung oder zum regelmässigen Erfahrungsaustausch als ungenügend. Die Aufgaben sind zu anspruchsvoll – Beispiele haben Sie gehört –, als dass sie freiwillig sein dürfen. Sie müssten obligatorisch und sie müssten engmaschiger sein.

Wir müssen auch zur Kenntnis nehmen, dass immer die, die es nicht zwingend nötig haben, an Veranstaltungen zu Qualitätssicherung oder Weiterbildungen teilnehmen, während andere, die es dringend nötig hätten, dem nicht nachkommen. Auch ist die Aufsichtstätigkeit komplexer und anspruchsvoller geworden. Das sagt auch die Regierung, wenn sie sagt, die Erfassung der Tätigkeiten entspreche heute nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen.

Schliesslich ist die Tätigkeit auch zeitintensiver geworden und muss entsprechend abgegolten werden. Die heutige Abgeltung basiert auf der Regelung aus dem Jahr 1997. Das aber ist längst nicht mehr praxistauglich. Oft hören wir von Bezirksrätinnen und Bezirksräten, dass ihre Tätigkeit nicht angepasst abgegolten wird. Die Bezirksrätinnen und Bezirksräte müssen die Fachkompetenz und die finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen erhalten, damit sie ihre anspruchsvolle Tätigkeit kompetent und verantwortungsbewusst ausüben können. Kommt hinzu, dass wir dann auch in Zukunft noch genügend Leute für diese Ämter finden, wenn sie unter qualitätsgesicherten Rahmenbedingungen arbeiten können.

Fazit: Eine kompetente und zeitgemässe Aufsicht für Heime dient nicht nur den Bewohnerinnen und Bewohnern, sondern auch den Bezirksrätinnen und Bezirksräten und den Personen, die ein Heim leiten oder in einem Heim arbeiten.

Schlussfrage: Oder möchten Sie in der Verantwortung stehen, wenn die Aufsicht über ein Heim einen Missstand aufdeckt? Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Armin Steinmann (SVP, Adliswil): Als Präsident des Bezirkrats Horgen, kann ich aus erster Hand Stellung nehmen.

Mir ist nicht klar, was diese Interpellation will. Will sie eine Lohnerhöhung für die Bezirksrätinnen und Bezirksräte im Kanton oder will sie eine Etat-Erhöhung? Das ist nicht klar. Irgendwie ist das Ganze etwas undurchsichtig hier. Und aus der Vorgeschichte weiss ich, dass es Bestrebungen von einzelnen Bezirksrätinnen und Bezirksräten gibt, die zum Beispiel mehr Entschädigung möchten oder mehr Stunden, was ja auch gleich mehr Entschädigung ist.

Tatsache ist, dass die Heime eine Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion für Alters- und Pflegeheime beziehungsweise der Sicherheitsdirektion für soziale Einrichtungen haben müssen. Damit werden die Voraussetzungen der Institutionen bereits vor der Eröffnung geprüft. Die Direktionen melden dem Bezirksamt die Heime, die zu beaufsichtigen sind und jeweils auch allfällige Mutationen.

Die bezirksrätlichen Heimreferentinnen und –referenten besuchen jedes Heim jährlich oder mindestens alle zwei Jahre. Bestehen Anzeichen auf Mängel, werden zusätzliche Kontrollen vorgenommen und die Direktionen informiert. Bei den Kontrollen durch die Bezirksrätinnen und Bezirksräte spielen der Gesamteindruck und die Überprüfung der organisatorischen Vorkehrungen...*(der Lärmpegel ist hoch)*.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Entschuldigen Sie bitte, meine Damen und Herren. Es sind noch vier Rednerinnen und Redner angemeldet und gönnen wir ihnen die verdiente Aufmerksamkeit. Besten Dank.

Armin Steinman fährt fort: Danke, Frau Präsidentin. Dabei spielen Ausbildungsnachweise, standardisierte Abläufe bei Heimeintritten und Vorkommnissen, ärztliches Konzept, Vorhandensein von Pflegedo-

kumentationen, Sicherheitskonzept, Fehlersystem et cetera eine zentrale Rolle. Die Bezirksrätinnen und Bezirksräte arbeiten mit einem Prüfraster, den sie gemeinsam mit den Direktionen erarbeitet haben. Dieser wird regelmässig neuen Gegebenheiten angepasst. Dies können Gesetzesänderung, Verbesserungsvorschläge und so weiter sein. Der zeitliche Aufwand pro Heim oder Institution ist je nach Grösse und Art des Heims unterschiedlich. Durchschnittlich kann von einem Aufwand pro Heim von einem halben Tag ausgegangen werden. Den Bezirksrätinnen und Bezirksräten stehen für ihre Aufsichtstätigkeit zahlreiche fachliche Dokumentationen ebenso zur Verfügung wie die Zusammenarbeit mit den beiden Direktionen und der allfällige Beizug von Fachleuten.

Die Aus- und Weiterbildung der Bezirksrätinnen und Bezirksräte erfolgt wie bei den allermeisten Behörden, vor allem Milizbehörden, nicht systematisch. Sie besuchen als hochmotivierte Behördenmitglieder die angebotenen Aus- und Weiterbildungsangebote sehr gut.

Die Bezirksrätinnen und Bezirksräte sind mit ihrem Teilpensum sehr gut in der Lage, die Heimaufsicht ohne zeitlichen Druck auszuüben und werden dafür auch angemessen entschädigt. Es besteht kein Handlungsbedarf bezüglich der Information der Bewohnerinnen und Bewohner über den Bezirksrat als Aufsichtsorgan. Die Heimleitungen sind jetzt schon verpflichtet, diese sowie die Angehörigen und vertretungsbefugten Personen schriftlich über die Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde zu informieren. Diese Auflage wird durch die Heimreferenten anhand der Verträge und Reglemente vor Ort überprüft. Die Erfahrung zeigt, dass Reklamationen und Hinweise auf problematische Situationen aus dem Kreis der Institutionen regelmässig die Bezirksräte erreichen, weshalb davon auszugehen ist, dass diese Informationspflicht durch die Institution erfüllt wird. Besten Dank.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Menschen, die in Heimen wohnen, sind oft in verschiedenen Bereichen nicht mehr in der Lage, für sich selbst zu schauen. Sie sind auf die Unterstützung anderer angewiesen und die Heime und Institutionen ihrerseits stehen oft unter vielseitigem Druck, insbesondere unter dem Druck, eine adäquate Betreuung zu einem vernünftigen Unterbringungspreis anzubieten und oft auch noch Gewinn zu erwirtschaften. Unter diesem Druck ist es verständlich, dass die Verantwortlichen oft versucht sind, nur das wirklich Notwendigste anzubieten oder, wenn niemand so genau hinschaut, auch einmal et-

was weniger. Umso wichtiger ist die Aufsicht über diese Institutionen, die in den Bezirken von Gesetzes wegen den Bezirksrätinnen und Bezirksräten zusteht.

Die Interpellanten fragen hier nach der Ausbildung der Bezirksrätinnen und Bezirksräte in diesem Bereich. Die Antwort des Regierungsrats ist doch recht ernüchternd. Zuerst setzt er auf die hohe Motivation der Amtsträger, die sich in einer Volkswahl in dieses Amt wählen lassen und so, so liest es sich zwischen den Zeilen, das nötige Know-how sich schon irgendwie erarbeiten werden. Dabei verkennt der Regierungsrat, dass sich der Bezirksrat selber konstituiert und oft Mitglieder Aufgaben übernehmen müssen, die sie sich nicht gerade gewünscht haben und von denen sie keinerlei Vorahnung haben. Als nächste Unterstützungsmassnahme verweist der Regierungsrat auf den Heimordner und das Prüfraster in einem ausführlichen Formular, das den Bezirksrätinnen und Bezirksräten zur Verfügung steht. Da ist nichts zu lesen von einer Grundeinführung oder auch nur von einer Kurzausbildung über die wesentlichen Grundsätze, die zu prüfen oder einzuhalten wären.

Auch der Umstand, dass die Möglichkeit besteht, mit der Gesundheits- und Sicherheitsdirektion zusammenzuarbeiten, ist lediglich eine Möglichkeit, die genutzt oder eben sein gelassen werden kann. Grundsätzlich sollten auch die Bezirksrätinnen und Bezirksräte selbst wissen, was sie zu kontrollieren haben und sich dieses Wissen nicht bei der Stelle holen, an die sie dann den Bericht erstatten müssen.

Auch der veranschlagte zeitliche Aufwand von etwa einem halben Tag pro Heim und Jahr, der soeben auch von Armin Steinmann bestätigt wurde, weist eher auf eine Pro-forma-Prüfung hin als auf eine behördliche Aufsicht. Allein das ausführliche Formular nimmt wohl eine Stunde oder mehr in Anspruch, um es auszufüllen. Wie viel Zeit dann noch bleibt, um Besuche vor Ort zu machen, bei denen Leitung, Stellvertretung, Ausbildungsnachweise, standardisierte Abläufe bei Heimeintritt und Vorkommnissen, ärztliches Konzept, Vorhandensein von Pflege- und Medikamentendokumentation, Sicherheitskonzept, Fehlermeldesystem und so weiter geprüft werden sollen, kann sich hier jeder selber ausrechnen. Es reicht wohl kaum dafür, aussagekräftige Stichproben zu machen. Ein Handlungsbedarf ist offensichtlich.

Lassen Sie mich noch ein Wort zu Kleinheimen verlieren, die höchstens fünf Personen betreuen. Seit Anfang 2013 ist der Bezirksrat auch für diese Institutionen Aufsichtsinstanz. Es erstaunt, dass die Regie-

rung zum Berichtszeitpunkt nicht sagen kann, wie viele solcher Institutionen es gibt, und wir hoffen, dass diese Lücke in der Zwischenzeit geschlossen wurde.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Die Interpellation thematisiert die wichtige Frage, ob der Bezirksrat als Aufsichtsorgan über Heime und betreutes Wohnen genügend ausgebildet ist. Die Antwort der Regierung zeigt deutlich, dass unser praxisorientiertes Aufsichtssystem funktioniert und es keinen Handlungsbedarf gibt. Je älter und weiser ich werde, desto mehr erlebe ich Profis, die betriebsblind sind. Der praktische Blick von aussen ist durch nichts zu ersetzen. Laienbehörden haben durch ihren anderen Fokus die grosse Chance, eingebürgerte Gewohnheiten durch ihren Blickwinkel zu hinterfragen. Es ist eine Illusion zu glauben, dass die sogenannte Professionalisierung tatsächlich eine bessere Qualität an Aufsicht oder an Problemlösungen ermöglicht. Motivierte und engagierte Behörden sind für alle Beteiligten eine Chance und ein Gewinn. Danke.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Es ist schön, wenn man als Parlamentarier den zuständigen Regierungsräten und den Mitarbeiterinnen in der Gesundheits- und Sicherheitsdirektion ein Lob für die umfassende Beantwortung einer ungerechtfertigten und ins Leere laufenden Interpellation der SP aussprechen kann.

Der Regierungsrat hat dieser auf klassischem sozialistischem Gedankengut aufbauenden und nach mehr Staat und Bürokratie schreienden Interpellation eine Absage erteilt und entkräftet sie in allen Belangen.

Als ehemaliges Bezirkrats-Ersatzmitglied, welches bis Ende letzten Jahres mit der Aufsicht von rund zehn Heimen und Behindertenwerkstätten bedacht war, darf ich feststellen, dass der Milizcharakter dem Amt eines Bezirkrates wohl die Grundlage gibt, welche es ermöglicht, etwaige, von den Interpellanten insinuierte Defizite bei der Betreuung in einzelnen Heimen und bei der Heimaufsicht rasch aufzudecken und anzugehen. Dies immer unter der Voraussetzung, dass sich die verschiedenen Behörden untereinander austauschen und gegenseitig informieren und kommunizieren. Wenn Defizite aufgetreten sind, dann ist es wegen fehlender Kommunikation zwischen einzelnen Verwaltungsstellen und sich hinter Paragraphen versteckenden Stellen.

Zur Zielrichtung dieser Interpellation erlaube ich mir anhand eines Beispiels eine Frage aufzuwerfen: Wer war der bessere Magistrat? Der verstorbene Altbundesrat und Handwerker Willi Ritschard, von Beruf Heizungsmonteur, volksnah, gründlich, gewissenhaft und anpackend oder der studierte Altbundesrat und Theoretiker Moritz Leuenberger, welcher sich vor allem mit geschwungenen Reden wie etwa einem Pamphlet unter dem Titel «Das Böse, das Gute und die Politik» hervortat? Ich überlasse Ihnen das Urteil, sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte. Und lassen Sie uns bitte nicht auf dem Buckel der Schwächsten Politik machen. Jedermann will nur das Beste für diese Menschen.

Gerade bei der bezirksrätlichen Ausübung der Heimaufsicht, erscheint mit eine tiefe Fachkenntnis nicht von Vorteil, ja, sie fördert sogar eine gewisse Betriebsblindheit. Die mit der Aufsichtstätigkeit von Heimstätten und Betreuungseinrichtungen bedachten Milizpolitiker und Angehörigen der Bezirksräte erhalten im Kanton Zürich eine hervorragende Grundlagenschulung, Herr Bloch (*Beat Bloch*). Dies wird auch in der Beantwortung der vorliegenden Interpellation des Regierungsrats ausführlich dargelegt.

Ich persönlich würde mich freuen, wenn die Interpellantin, von Beruf Historikerin komm Pflegefachfrau und Gesundheitsberaterin, sich in der nächsten Amtsperiode für das Amt einer Bezirksrätin zur Verfügung stellen würde. Dies würde sicherstellen, dass die Interpellanten vor dem Einreichen weiterer Vorstösse auch über direkte fachspezifische Erfahrung verfügten. Im Falle einer Kandidatur des Interpellanten (*Peter Stutz*) aus dem Bezirk Bülach hätte dies der zusätzliche Vorteil, dass ein weiterer langjähriger und verdienter SP-Berufspolitiker, Kantonsrat und Bezirksrat aus diesem Bezirk (*Ruedi Lais*), etwas kürzer treten könnte und damit seinem wohlverdienten Ruhestand etwas näher käme.

Noch eine Fussnote betreffend etwas, das letztes Jahr passiert ist: Anlässlich der Aufarbeitung des im letzten Jahr der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Tötungsdelikts in einem Heim, sehr geehrte Interpellanten, scheinen gravierende Defizite bei der Kommunikation aufgetreten zu sein. Wäre der Bezirksrat zeitgerecht informiert worden, so hätten viel früher vertrauensbildende Massnahmen und andere Schritte eingeleitet werden können. Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme meiner Ausführungen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit bezüglich Sozialhilfeleistungen an die SKOS-Richtlinien und Erlass von kantonalen Richtlinien**
Motion *Linda Camenisch (FDP, Wallisellen)*
- **Sozialhilfegesetz und Verordnung. Änderung bezüglich Wohnkosten (Miete und Nebenkosten)**
Motion *Linda Camenisch (FDP, Wallisellen)*
- **Gesamtbetrachtung der Eigentalsstrasse**
Postulat *Michael Welz (EDU, Oberembrach)*
- **Änderung der Submissionsverordnung**
Parlamentarische Initiative *Martin Arnold (SVP, Oberrieden)*
- **Kostenanteil der Erziehungsverantwortlichen an der Sonderschulung**
Parlamentarische Initiative *Rochus Burtscher (SVP, Dietikon)*
- **Vorläufig Aufgenommene, Status F, keine Sozialhilfe mehr nach SKOS**
Parlamentarische Initiative *Christian Mettler (SVP, Zürich)*
- **Rückführung in die Gemeindekompetenz**
Parlamentarische Initiative *Margrit Haller (SVP, Kilchberg)*
- **Umweltziele Landwirtschaft und natürliche Lebensgrundlagen**
Interpellation *Andreas Hasler (GLP, Illnau-Effretikon)*
- **Angepasste Kinderbetreuung für Fachkräfte im Gesundheitswesen**
Interpellation *Andreas Daurù (SP, Winterthur)*
- **Auffallende Einnahmen bei den kantonalen Motorfahrzeugsteuern**
Dringliche Anfrage *Jürg Sulser (SVP, Otelfingen)*
- **Fahrplan-Lücke im Flughafen Zürich**
Anfrage *Priska Seiler Graf (SP, Kloten)*
- **Hochwasser Gebäudeschutz**
Anfrage *Michael Zeugin (GLP, Winterthur)*

- **Massnahmen zur Erlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit**
Anfrage *Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt)*
- **Massnahmen zum Erhalt wirtschaftlicher Selbständigkeit**
Anfrage *Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt)*
- **Finanzierung von höheren Fachschulen**
Anfrage *Michael Stampfli (SP, Winterthur)*
- **Sachplanverfahren geologisches Tiefenlager: Verfahrenstand und nächste Schritte**
Anfrage *Martin Farner (FDP, Oberstammheim)*
- **Steuerbares Einkommen der Zuwanderer im Kanton Zürich**
Anfrage *Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf)*
- **Steuerbefreiung des Existenzminimums (Grundbedarf Sozialhilfe)**
Anfrage *Astrid Furrer (FDP, Wädenswil)*
- **Neues Hundegesetz**
Anfrage *Rico Brazerol (BDP, Horgen)*

Schluss der Sitzung: 17.30 Uhr

Zürich, den 27. Oktober 2014

Der Protokollführer:
Daniel Bitterli

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 10. November 2014.